



WEGBEGLEITER

ERWERBS- MINDERUNGSRENTE

Wissenswertes rund um die Rente wegen
voller und teilweiser Erwerbsminderung

55plus

Impressum

Herausgeber:
IG Metall Vorstand
FB Sozialpolitik
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt
Telefon: 069 / 6693-0
Telefax: 069 / 6693-2843

Text und Konzept:
Hans Nakielski und Rolf Winkel, SozialText Media, Köln

Redaktion:
Sebastian Bödeker, Jan-Paul Grüner, Stefanie Janczyk

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Druck:
Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG

Januar 2020

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig recherchiert und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

VORWORT

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass auf das aktive Erwerbsleben die wohlverdiente Altersrente folgt. Aber nicht allen ist es vergönnt, ohne Weiteres gesund bis zum regulären Rentenalter zu arbeiten. Schwere Erkrankungen, ein Unfall oder körperliche Einschränkungen können die Arbeitsfähigkeit vorzeitig stark einschränken oder machen das Weiterarbeiten gar unmöglich. In diesen Fällen kann ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente in Betracht gezogen werden.

Dabei gilt es Einiges zu beachten. Es ist ratsam, sich rechtzeitig und umfassend über die Erwerbsminderungsrente zu informieren: Wie wird sich die finanzielle Situation darstellen? Welche Arten der Erwerbsminderungsrente gibt es? Was sind die Unterschiede zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderungsrente und zwischen den jeweiligen Voraussetzungen? Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Weg bis zu einer Erwerbsminderungsrente ist mitunter nicht leicht. Das liegt auch an den rentenpolitischen Rahmenbedingungen. Die IG Metall ist seit langem im Feld der Alterssicherung und gerade auch zum Thema Erwerbsminderungsrente aktiv, um die Situation der Kolleginnen und Kollegen zu verbessern. Dabei können wir auf einige Erfolge blicken. So konnten wir Verbesserungen bei den Grundlagen zur Berechnung der Erwerbsminderungsrente erreichen. Damit sind wir allerdings noch nicht am Ziel. Viele Menschen haben trotz aller Anstrengungen keine Chance auf Beschäftigung am Arbeitsmarkt und dennoch erfüllen sie bei bestehender Rechtslage nicht die Voraussetzungen der Erwerbsminderungsrente. Die IG Metall engagiert sich darum weiter dafür, dass die Zugangskriterien zur Erwerbsminderungsrente an die realen Bedingungen des Arbeitsmarktes angepasst und die ungerechtfertigten Abschläge bei einer vorzeitigen Erwerbsminderungsrente abgeschafft werden.

Die IG Metall ist aber nicht nur politisch aktiv. Wir unterstützen unsere Mitglieder auch, wenn es darum geht, unter den aktuellen rentenrechtlichen Bedingungen den Weg in die Erwerbsminderungsrente bestmöglich zu gestalten. Mit dem Wegbegleiter »Erwerbsminderungsrente« wollen wir unseren Mitgliedern einen Überblick über zentrale Fragen der Erwerbsminderungsrente und Hilfestellung bieten. Der Wegbegleiter richtet sich dabei gerade auch an Personen, die noch keine Erwerbsminderungsrente beantragt haben. Denn idealerweise sollte eine erste Bestandsaufnahme der individuellen Situation rechtzeitig erfolgen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir mit diesem Wegbegleiter einen hilfreichen Ratgeber zur Verfügung stellen.



Hans-Jürgen Urban

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall



INHALT

Vorwort	1
1. Erwerbsminderung	4
Worum es hier geht	
2. Die Rentenarten	6
... und welche persönlichen Voraussetzungen dafür gelten	
2.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung	6
2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	6
2.3 „Arbeitsmarktrente“	7
2.4 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	7
3. Antrag und Begutachtung	9
Worauf beim Antrag und Begutachtungsverfahren zu achten ist	
3.1 Wichtige Unterlagen für den Antrag	9
3.2 Kranken- oder Arbeitslosengeld vor der Erwerbsminderungsrente	10
3.3 Wann die Erwerbsminderungsrente beginnt	11
3.4 Das Begutachtungsverfahren	11
4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen	16
Was mit Blick auf Versicherungs- und Beitragsjahre erfüllt sein muss	
4.1 Wann ist Mindestversicherungszeit erfüllt?	16
4.2 Wann sind genügend Pflichtbeiträge gezahlt?	17

5. Befristet oder nicht?	18
Wann die Erwerbsminderungsrente auf Zeit oder dauerhaft gezahlt wird	
5.1 Erwerbsminderungsrente wird meist nur auf Zeit gewährt	18
5.2 Wenn die befristete Erwerbsminderungsrente ausläuft	19
6. Höhe der Erwerbsminderungsrente	20
Was neue Rentnerinnen und Rentner erwarten können	
6.1 Zurechnungszeiten füllen Rentenlücken	20
6.2 Rentenabschläge bei früher Verrentung	21
6.3 Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung	22
6.4 Wenn die Erwerbsminderungsrente nicht reicht – was tun?	22
6.5 Besondere Vorteile für langjährige ältere Versicherte	25
6.6 Erwerbsminderungsrente oder vorzeitiges Altersruhegeld?	25
6.7 Bei weniger Gehalt vor der Erwerbsminderung: Günstigerprüfung bringt Vorteile	28
7. Hinzuverdienst	29
Was neben der Erwerbsminderungsrente verdient werden darf	
7.1 Welche Einkünfte als Hinzuverdienst gelten	30
7.2 Anrechnungsregelungen bei voller Erwerbsminderungsrente	30
7.3 Anrechnungsregeln bei halber Erwerbsminderungsrente	31
7.4 So prüft die Rentenversicherung	32
8. Widerspruch und Klage	33
Wie Erwerbsgeminderte ihre Rechte durchsetzen können	
8.1 Widerspruch bei der Rentenversicherung	33
8.2 Klage beim Sozialgericht	35
Die IG Metall Wegbegleiter	36

1. ERWERBSMINDERUNG

Worum es hier geht

- Du bist noch nicht im gesetzlichen Rentenalter?
- Du kannst aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gar nicht mehr oder nur noch wenige Stunden am Tag arbeiten?
- Alle Bemühungen, Deine Arbeitsunfähigkeit durch Krankenbehandlung, Therapien oder Rehabilitation zu beenden, sind gescheitert?
- Du bist schon seit mindestens fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hast davon mindestens drei Jahre regelmäßig Beiträge in die Rentenkasse gezahlt?
- Oder bist Du erst kurzzeitig rentenversichert und hattest einen Arbeitsunfall oder hast eine Berufskrankheit?



Wenn dies für Dich zutrifft, dann hast Du unter Umständen Anspruch auf eine gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung (EM). Folgende Beispiele zeigen, in welchen Fällen eine solche Rente gewährt wurde:

Fallbeispiel 1

Ein Landmaschinenmechaniker hat seit seiner Jugend Rheuma. Dies führt zu einer entzündlichen Erkrankung seiner Gelenke. In den letzten fünf Jahren hat sich – trotz fachrheumatologischer Behandlung – sein Zustand erheblich verschlechtert: Es sind Gelenkveränderungen aufgetreten. Die Finger an beiden Händen spreizen sich zur Außenseite ab. Morgens sind sie über 45 Minuten lang steif. Auch eine Rehabilitation brachte keine wesentlichen Änderungen.

Fallbeispiel 2

Eine Redakteurin hat Brustkrebs. Es bilden sich weitere Metastasen. Mehrere Chemotherapien und eine Rehabilitation haben bisher nicht den erwünschten Erfolg gebracht. Infolge ihrer Krankheit ist sie anhaltend müde, erschöpft und antriebslos.

Fallbeispiel 3

Ein Techniker leidet an einer schweren Erkrankung seiner Verdauungsorgane und häufigen Durchfällen. Wegen plötzlichem Stuhldrang muss er zehn bis zwölf Mal pro Tag zur Toilette. Da sich die Schübe nicht ankündigen, muss für ihn immer sofort ein WC erreichbar sein. Ein Toilettengang nimmt jeweils mindestens 15 Minuten in Anspruch.

Fallbeispiel 4

Ein Lagerist und Stapelfahrer, der u. a. auch an Osteoporose (Knochenschwund) leidet, bricht sich bei einem Arbeitsunfall einen Lendenwirbel. Er wird operiert. Nach der Versteifung von Wirbelkörpern bleibt eine Fehlstatik seiner Wirbelsäule zurück. Trotz Rehabilitationen und schmerztherapeutischer Behandlung hat er weiterhin starke Schmerzen, gegen die er mit hohen Dosen von Schmerzmitteln angeht. Diese haben zur Opiat-Abhängigkeit geführt. Zusätzlich leidet er an Angststörungen und Depressionen.

In allen vier Fällen haben die Betroffenen eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) bekommen – allerdings mussten zwei von ihnen erst Widerspruch und Klage einlegen, ehe ihre Rente bewilligt wurde.

Das zeigt: Der Weg in die EM-Rente ist oft nicht leicht. Knapp die Hälfte aller Anträge wird von der Deutschen Rentenversicherung – zunächst – abgelehnt. Die Bewilligung hängt insbesondere von der eigenen gesundheitlichen Lage und Arbeitsfähigkeit – also den persönlichen Voraussetzungen – ab und davon, wie die beauftragten Gutachterinnen und Gutachter diese Situation beurteilen.

Daneben gibt es aber auch versicherungsrechtliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine EM-Rente zu erhalten. Schließlich kommt es auch darauf an, berechnete Ansprüche durchzusetzen. Nicht selten ist dazu ein Widerspruch und manchmal eine Klage nötig. In diesem Wegweiser informieren wir über die wesentlichen Aspekte der Erwerbsminderungsrente. Du erfährst Näheres zu den Voraussetzungen und dem Antragsverfahren, ob die EM-Rente befristet oder unbefristet gewährt wird, wie hoch sie ausfällt und welcher Hinzuverdienst erlaubt ist.

Unser Tipp

Unterstützung der IG Metall

In dieser Broschüre geben wir Dir Ratschläge rund um das Thema Erwerbsminderungsrente. Dabei kannst Du in vielen Fällen auf die Unterstützung Deiner IG Metall bauen. Der Rechtsschutz der IG Metall bietet Mitgliedern sachkundige Beratung und unter bestimmten Bedingungen auch kostenlose Prozessvertretung. Alle Mitglieder der IG Metall können diesen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Eine rechtliche Beratung ist nach Beitritt möglich. Rechtsschutz für eine Prozessvertretung gibt es ab einer Mitgliedschaft von drei Monaten. Die Experten der IG Metall beraten und vertreten Mitglieder gegenüber ihren Arbeitgebern, den Trägern der Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, sowie der Arbeitslosenversicherung in Zusammenarbeit mit der DGB Rechtsschutz GmbH. Welche der über 150 Geschäftsstellen der IG Metall für Dich zuständig ist, steht auf der Rückseite Deines Mitgliedsausweises.

2. DIE RENTENARTEN

... und welche persönlichen Voraussetzungen dafür gelten


Es gibt verschiedene Arten der EM-Renten. Welche in Frage kommt, hängt vor allem von Deiner verbliebenen Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Wie hoch eine EM-Rente in etwa ausfällt, steht in der aktuellen Renteninformation, die den meisten Versicherten einmal im Jahr zugeschickt wird (s. Kapitel 6 „Höhe der Erwerbsminderungsrente“).

2.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Diese Rente kannst Du erhalten, wenn Du **nicht** mehr in der Lage bist,

- wegen einer Erkrankung oder Behinderung
- auf nicht absehbare Zeit (d.h. mehr als sechs Monate)
- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Achtung: Bei dieser EM-Rente gibt es – genauso wie bei den in Kapitel 2.2 und 2.3 erläuterten EM-Renten – keinen Berufsschutz. Es spielt also keine Rolle, welchen Beruf Du gerade ausübst oder einmal erlernt hast. Es geht nur darum, ob Du noch irgendeine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu den üblichen Bedingungen (also z. B. im üblichen Tempo und ohne sehr viele notwendige betriebsunübliche Pausen) mindestens drei Stunden am Tag im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche ausüben kannst. Ausnahmen gelten für diejenigen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden (s. Kapitel 2.4).



Unser Tipp

Schwerbehinderten-Anerkennung kann helfen

Voraussetzung für eine EM-Rente ist nicht, dass Du als „schwerbehindert“ anerkannt bist. Und es gilt: Wer als „erwerbsgemindert“ anerkannt ist, ist damit noch nicht als schwerbehindert anzusehen. Falls Du allerdings so große gesundheitliche Handicaps hast, dass eine Schwerbehinderten-Anerkennung (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50) wahrscheinlich ist, solltest Du beim zuständigen (häufig: Versorgungs-)Amt einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung stellen. Das könnte in einigen Fällen Deine Chancen auf eine EM-Rente verbessern.

2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Die Rente wegen teilweiser EM ist nur halb so hoch wie die volle EM-Rente. Deshalb ist hierbei auch von einer „halben EM-Rente“ die Rede. Du kannst sie erhalten, wenn Du **nicht** mehr in der Lage bist,

- wegen einer Erkrankung oder Behinderung
- auf nicht absehbare Zeit (d. h. mehr als sechs Monate)
- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- **mindestens sechs Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Wer noch über sechs Stunden pro Tag irgendeine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben kann, hat damit in aller Regel keine Chance auf eine EM-Rente. Damit sind auch diejenigen von einer EM-Rente ausgeschlossen, die gar keine Vollzeittätigkeit von acht Stunden am Tag mehr leisten können, aber z. B. noch eine Restarbeitsfähigkeit von sechs oder sieben Stunden haben.

Manchmal sind chronisch kranke Beschäftigte zwar noch in der Lage, vollschichtig zu arbeiten, aber sie fallen wegen häufiger Arbeitsunfähigkeit sehr oft aus. Dann kann in Ausnahmefällen gegebenenfalls doch ein Anspruch auf eine EM-Rente bestehen. Das geht jedenfalls aus einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 (Az.: B 13 R 107/12) hervor. Wann die Grenze erreicht ist, hat das oberste deutsche Sozialgericht allerdings nicht gesagt. Es hat im konkreten Fall nur festgestellt, dass die Mindestanforderungen für die Restarbeitsfähigkeit nicht mehr erfüllt werden, „wenn der Versicherte die Arbeitsleistung in einem Zeitraum von mehr als 26 Wochen (sechs Monate bzw. die Hälfte) im Jahr gesundheitsbedingt nicht mehr erbringen kann“.

Unser Tipp

Auch die „Wegefähigkeit“ beachten

In wenigen weiteren Ausnahmefällen können auch diejenigen, die laut Gutachten mehr als sechs Stunden am Tag (im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche) erwerbsfähig sind, eine EM-Rente bekommen. Das kann dann der Fall sein, wenn sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen den Weg zur Arbeit nicht mehr bewältigen können. Dies kann dann gelten, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, vier Mal am Tag 500 Meter in jeweils maximal 20 Minuten zurückzulegen. In einem solchen Fall liegt nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 1991 (Az.: 13/5 RJ 73/90) unter Umständen keine „Wegefähigkeit“ mehr vor. Dabei müssen allerdings alle infrage kommenden Hilfsmittel (z. B. Gehstützen) und Beförderungsmöglichkeiten (z. B. ÖPNV, Auto) berücksichtigt werden.

2.3 „Arbeitsmarktrente“

In etlichen Fällen, in denen eine teilweise EM vorliegt – also nur noch zwischen drei und unter sechs Stunden am Tag gearbeitet werden kann –, können die Betroffenen keinen täglich von ihrer Wohnung aus erreichbaren Arbeitsplatz finden, der ihrer Restarbeitsfähigkeit entspricht. Meist sind sie dann arbeitslos, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist.

In einem solchen Fall kannst Du wegen des „verschlossenen“ Teilzeitarbeitsmarktes eine Rente wegen voller EM bekommen, obwohl Du aus medizinischen Gründen nur teilweise erwerbsgemindert bist. Diese Rente wird als so genannte Arbeitsmarktrente bezeichnet. Ob der regionale Arbeitsmarkt auch für leichte Teilzeittätigkeiten verschlossen ist, lässt die Rentenversicherung von den Arbeitsagenturen klären, ohne dass Du dazu einen Antrag stellen musst. Die Beurteilung fällt regional unterschiedlich aus. In einigen Regionen gilt der Arbeitsmarkt für leichteste Teilzeittätigkeiten generell als verschlossen und die Betroffenen haben somit einen Anspruch auf die volle EM-Rente.

Die „Arbeitsmarktrente“ besteht seit einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1976. Sie hat eine erhebliche Bedeutung. Etwa jeder siebte „Neuzugang“ in eine EM-Rente erhält sie.

Die „Arbeitsmarktrente“ wird – anders als die übrigen EM-Renten – nicht ins Ausland überwiesen. Wer sie beziehen will, muss also in Deutschland leben.

2.4 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Wenn Du schon älter bist und vor dem 2. Januar 1961 geboren wurdest, hast Du (als Vertrauensschutz) unter Umständen noch Anspruch auf diese halbe gesetzliche Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). Als berufsunfähig gelten diejenigen, deren Erwerbsfähigkeit

- wegen Krankheit oder Behinderung
- im Vergleich zu anderen gesunden Versicherten in ihrem Beruf
- auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist.

Wer diese Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU bekommen will, muss aber in einem anderen als seinem bisherigen Beruf noch mindestens sechs Stunden pro Tag einsetzbar sein.

Im Unterschied zu den anderen EM-Renten besteht hier ein gewisser Berufsschutz: Die Betroffenen müssen nicht irgendeine (unqualifizierte) Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt annehmen. Sie haben einen Anspruch darauf, dass ihre aktuelle Berufstätigkeit, ihre Ausbildung und ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

2. Die Rentenarten

Erwerbsunfähig oder berufsunfähig?

Berufsunfähig bist Du, wenn Du wegen Gesundheitsproblemen nicht mehr in Deinem bisherigen Beruf, aber noch in einem anderen Beruf arbeiten kannst.

Erwerbsunfähig bist Du, wenn Du aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gar nicht mehr oder kaum noch erwerbstätig sein kannst. Dein bisheriger oder ein ähnlicher Beruf ist dafür nicht von Belang. Es geht nur darum, ob Du noch irgendeine Erwerbstätigkeit – bis hin zu einer Hilfstätigkeit, für die keine Ausbildung nötig ist – ausüben kannst.

Früher hatte die gesetzliche Rentenversicherung auch das Risiko der Berufsunfähigkeit mit einer eigenen Rente abgesichert. Diese wurde aber 2001 abgeschafft. Jetzt haben nur noch Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden, einen gewissen gesetzlichen Schutz bei Berufsunfähigkeit. Wenn Du nach dem 2. Januar 1961 geboren bist und eine Berufsunfähigkeitsrente bekommen willst, dann musst Du Dich privat versichern.

Voraussetzungen für die EM-Renten

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	Rente
unter 3 Stunden täglich	volle EM-Rente
3 bis unter 6 Stunden täglich	teilweise EM-Rente
3 bis unter 6 Stunden täglich und Arbeitslosigkeit wegen verschlossenem Arbeitsmarkt	volle EM-Rente
6 Stunden oder mehr täglich	in der Regel keine EM-Rente
Ältere Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und in ihrem erlernten oder einem gleichwertigen Beruf nur noch weniger als 6 Stunden täglich arbeiten können, aber irgendeine Arbeit mindestens 6 Stunden täglich verrichten können	teilweise EM-Rente bei Berufsunfähigkeit

Die Rentenversicherung prüft jedoch, ob Betroffene auf einen anderen Beruf verwiesen werden können, der mit ihrem bisherigen Beruf vergleichbar ist. Eine solche Tätigkeit muss ihrem Leistungsvermögen und ihren Fähigkeiten entsprechen und im Hinblick auf ihre Ausbildung, ihren bisherigen beruflichen Werdegang und ihre erlangte soziale Stellung zumutbar sein. Außerdem müssen auf dem Arbeitsmarkt genügend entsprechende Arbeitsplätze vorhanden sein. Es ist aber nicht erforderlich, dass diese auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein (neuer) Beruf, für den Du durch berufliche Rehabilitation erfolgreich ausgebildet oder umgeschult werden kannst, gilt immer als zumutbar.

Einen Nachteil hat diese gesonderte halbe EM-Rente bei Berufsunfähigkeit gegenüber der regulären halben Rente bei teilweiser EM: Eine Aufstockung auf eine volle EM-Rente wegen eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes (s. Kapitel 2.3) ist hier nicht möglich.



3. ANTRAG UND BEGUTACHTUNG

Worauf beim Antrag und Begutachtungsverfahren zu achten ist

3.1 Wichtige Unterlagen für den Antrag

Eine EM-Rente erhältst Du nur auf Antrag. In der Regel musst Du den Antrag selbst stellen. In einigen Fällen werden auch Anträge auf eine Rehabilitation von der Rentenversicherung in Anträge auf EM-Renten umgewidmet, wenn kein Erfolg der Reha zu erwarten ist oder eine Reha nicht erfolgreich war (s. Kapitel 3.2).

Im Internet finden sich Informationen rund um die Antragstellung unter: www.deutsche-rentenversicherung.de → Rente → Kurz vor der Rente → Wie beantrage ich meine Rente? Auch die Formulare finden sich dort. Wichtig für die EM-Rente sind die Formulare R0100 „Antrag auf Versichertenrente“, R0210 „Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung“ und der Vordruck R0215 „Selbsteinschätzungsbogen“.

Beim Ausfüllen der Anträge helfen z. B. die Auskunftsstellen und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung oder die ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater und Versichertenältesten. Die Adressen findest Du über das kostenlose Servicetelefon der Rentenversicherung (Tel. 0800 1000 4800) oder unter: www.deutsche-rentenversicherung.de → Beratung & Kontakt.

In den Vordrucken wird u.a. nach Deinem letzten Arbeitsverhältnis, Deiner Ausbildung, Deinem beruflichen Werdegang, dem Krankheitsverlauf, ärztlicher Behandlung, Krankenhausaufenthalten, Rehabilitationen und einer Schwerbehinderung gefragt. Wer bereits ärztliche Atteste, Entlassungsberichte, Gutachten und Ähnliches besitzt, sollte diese beim Rentenversicherungsträger vorlegen. Auf eigene Kosten solltest Du aber keine Atteste erstellen lassen. Im weiteren Verfahren wenden sich die sozialmedizinischen Gutachter sowieso an die von Dir angegebenen behandelnden Ärztinnen und Ärzte und holen dort Stellungnahmen ein.

Dazu ist es allerdings wichtig, der Rentenversicherung Namen und Adressen der Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser zu benennen, die Dich bereits behandelt

haben, und diese von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Dazu bist Du nicht verpflichtet. Wenn Du dies aber ablehnst, kann das dazu führen, dass Du keine EM-Rente erhältst.

Checkliste zum Rentenantrag

Diese Unterlagen solltest Du zur Antragsbesprechung mitbringen:

- Personalausweis
- Krankenversicherungskarte
- Bankverbindung
- Rentenversicherungsnummer
- persönliche Steueridentifikationsnummer
- ggf. Geburtsurkunde eines Kindes
- letzte Rentenauskunft oder Renteninformation
- Unterlagen über Berufsausbildung/ Fortbildungen
- chronologische Aufstellung der beruflichen Tätigkeiten
- Anschrift des letzten Arbeitgebers
- letzte Lohnabrechnung
- Auflistung der Gesundheitsstörungen
- Namen und Anschriften der behandelnden Ärztinnen oder Ärzte
- alle Angaben zu ärztlichen Untersuchungen durch öffentliche Stellen wie Krankenkasse, Agentur für Arbeit oder Berufsgenossenschaft
- Angaben zu Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten der letzten Jahre
- ggf. weitere ärztliche Unterlagen
- (ggf. schon ausgefüllter) Vordruck R0210
- (ggf. schon ausgefüllter) Vordruck R0215
- ggf. Bescheid über Schwerbehinderung

3. Antrag und Begutachtung

3.2 Kranken- oder Arbeitslosengeld vor der EM-Rente

Große Eile ist beim Antrag auf eine EM-Rente nicht notwendig. Denn zum einen gibt es eine EM-Rente in der Regel erst ab dem siebten Monat nach Eintritt der EM (s. Kapitel 3.3) – und dabei muss es sich um eine „auf nicht absehbare Zeit“ anhaltende gesundheitliche Einschränkung handeln. Um ab diesem Zeitpunkt eine EM-Rente zu erhalten, reicht es, wenn diese erst zum Ablauf des siebten Kalendermonats nach Feststellung der EM beantragt wird. Die Bewilligung der Rente erfolgt dann zwar erst später, aber rückwirkend ab dem siebten Monat nach Eintritt der EM.

Zum anderen haben Beschäftigte, die krank sind, zunächst Anspruch auf andere Leistungen. Nach der sechswöchigen Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber gibt es längstens 72 Wochen Krankengeld von der Krankenkasse.

Daran schließt sich gegebenenfalls ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I an. Dieses kann nach § 145 Sozialgesetzbuch (SGB) III ausnahmsweise auch eine Person bekommen, „die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht ausüben“ kann. Das gilt auch für Kranke, die noch im Beschäftigungsverhältnis sind.

Das Krankengeld und das Arbeitslosengeld sind in der Regel höher als die EM-Rente. Doch Langzeitkranke profitieren oft nicht in voller Länge davon, denn:

- Die Krankenkasse kann sie nach einiger Zeit auffordern, innerhalb von zehn Wochen einen Antrag auf Rehabilitation zu stellen. Wer diese Frist verstreichen lässt, dem wird das Krankengeld wegen fehlender Mitwirkung gestrichen – solange, bis der Reha-Antrag gestellt wird. Für die Tage zwischen dem Ende der Zehn-Wochen-Frist und der Reha-Antragstellung wird das Krankengeld allerdings nicht nachgezahlt.
- Wenn der Reha-Antrag zwar gestellt wird, die Rentenversicherung aber keinen Erfolg durch eine Rehabilitation erwartet, kann dieser Antrag in einen Antrag auf eine EM-Rente umgewidmet werden.
- Die Arbeitsagenturen zahlen an Arbeitsunfähige, denen kein Krankengeld mehr gewährt wird, in der Regel nur kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Schon „innerhalb eines Monats“ müssen sie die Betroffenen auffordern,

einen Reha-Antrag zu stellen. Wer diesen Antrag nicht stellt, bekommt kein Arbeitslosengeld I mehr. Wird eine Reha angeboten, sollte diese auch angetreten werden. Auch das gehört zu den Mitwirkungspflichten.

Medizinische und/oder berufliche Rehabilitation

Bei den Reha-Leistungen wird zwischen der medizinischen und beruflichen Reha unterschieden. Die **medizinische Reha** soll helfen, wieder fit für den Arbeitsalltag zu werden oder zumindest dazu beitragen, dass sich die Arbeitsfähigkeit verbessert. Sie dauert in der Regel drei Wochen, kann aber auch verkürzt oder verlängert werden.

Die **berufliche Reha** (Fachbegriff: „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“) soll die Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiederherstellen und neue Berufschancen eröffnen. So kann z.B. ein Dachdecker, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aufs Dach kann, in einen kaufmännischen Beruf umgeschult werden. Berufliche

Reha-Leistungen dauern grundsätzlich solange, wie sie für das angestrebte Berufsziel allgemein üblich oder vorgesehen sind. Sie können allein oder auch ergänzend zu einer bereits erfolgten medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden. Während der Reha erhalten die Teilnehmer zumeist das sogenannte Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses fällt niedriger aus als das Krankengeld.



Unser Tipp

Mit dem EM-Antrag warten

Wenn Dein Kranken- oder Arbeitslosengeld höher ausfällt als die zu erwartende EM-Rente (s. dazu Kapitel 6 „Höhe der Erwerbsminderungsrente“), solltest Du noch keinen Rentenantrag einreichen. Vielmehr lohnt es sich dann so lange zu warten, bis Du aufgefordert wirst, einen Reha-Antrag zu stellen. Achtung: Die in der Aufforderung gesetzte Frist solltest Du keinesfalls verstreichen lassen! Kommt es schließlich – statt oder nach einer Reha – zur Bewilligung einer EM-Rente und zu einer Nachzahlung dieser Rente für Zeiten, in denen vorher ein höheres Kranken- oder Arbeitslosengeld bezogen wurde, dann besteht nur ein Erstattungsanspruch der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung gegenüber der Rentenversicherung. Du selbst musst dann kein Geld zurückzahlen.

3.3 Wann die EM-Rente beginnt

Für den Start der EM-Rente ist wichtig:

- Wann der maßgebende Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung (im Rentenjargon: des „Leistungsfalls“) ist. Dieser Zeitpunkt wird von der Rentenversicherung festgestellt. Das kann z. B. der Tag eines Arbeitsunfalls, einer Krankschreibung, einer ärztlichen Untersuchung oder einer Entlassung aus einer (erfolglosen) stationären Rehabilitation sein.
- Wann der Rentenantrag gestellt wird.
- Ob (als Ausnahme) eine dauerhafte EM-Rente bewilligt wird oder ob es die EM-Rente nur auf Zeit gibt, was die Regel ist (s. Kapitel 5.1).

Unbefristete (dauerhafte) EM-Rente: Sie beginnt am Anfang des Monats nach Feststellung des Leistungsfalls, sofern dann alle Anspruchsvoraussetzungen (also auch die versicherungsrechtlichen; s. Kapitel 4 „Versicherungsrechtliche Voraussetzungen“) erfüllt sind und der Rentenantrag innerhalb von drei Monaten gestellt wurde. Tritt z. B. die EM am 3. April ein, dann beginnt in diesem Fall die dauerhafte EM-Rente im Folgemonat, also am 1. Mai – sofern der Rentenantrag bis zum 31. Juli gestellt wurde. Wird der Antrag erst später gestellt (z. B. erst am

20. August), so beginnt die Rente erst ab dem Kalendermonat der Antragstellung (hier: am 1. August).

Befristete EM-Rente: Sie beginnt in der Regel erst ab dem siebten Monat nach Eintritt der EM. Wenn z. B. als Eintrittsdatum der EM der 12. Januar festgestellt wurde, dann gibt es die befristete EM-Rente erst am 1. August – sofern bis Ende Juli ein Antrag gestellt wurde. Wird der Antrag erst später (z. B. am 21. November) gestellt, so beginnt die EM-Rente erst im Kalendermonat der Antragstellung (hier: am 1. November).

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Wenn eine volle EM festgestellt wird und dies dazu führt, dass ein Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krankengeld oder privates Krankentagegeld endet (s. Kapitel 3.2), kann die befristete Rente wegen voller EM bereits – bei rechtzeitiger Antragstellung – vor dem siebten Monat beginnen. Dadurch soll eine Absicherungslücke vermieden werden.

3.4 Das Begutachtungsverfahren

Ob und wie lange Du noch arbeiten kannst, wird von Sozialmedizinerinnen der Deutschen Rentenversicherung oder externen Medizinerinnen geprüft. Bei ihrer Beurteilung stützen diese sich entweder nur auf die vorliegenden Gesundheitsakten (Gutachten nach Aktenlage) oder sie laden Dich ein und untersuchen Dich auch selbst.

Für die Beurteilung ist deshalb wichtig, dass die Sachverständigen die Namen und Adressen aller Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen bekommen, die Dich in den letzten Jahren behandelt haben. Dort können sie sich die notwendigen medizinischen Unterlagen besorgen. Atteste, Befundberichte, Krankenhaus- oder Reha-Entlassungsberichte und andere Unterlagen, die Du selbst hast, solltest Du natürlich zur Verfügung stellen.

Du selbst solltest Dein Augenmerk weniger auf die medizinischen Diagnosen richten. Denn diese gehen ohnehin aus den Berichten der Ärztinnen und Ärzte hervor. Du solltest vielmehr genau schildern und dokumentieren, wie sich Deine Beschwerden im täglichen Leben auswirken. Dazu dient auch der „Selbsteinschätzungsbogen“ (Formular R0215) der Rentenversicherung (s. Kapitel 3.1). Dabei kommt es nicht nur auf (frühere) Einschränkungen im betrieblichen Arbeitsalltag an. Dieser ist ja zum

3. Antrag und Begutachtung

Zeitpunkt Deiner Begutachtung oft schon länger vorbei. Deshalb solltest Du auch gesundheitsbedingte Einschränkungen zu Hause, im Haushalt, im Garten oder bei Hobbies genau beschreiben. Hier einige Beispiele für das, worauf es ankommen kann:



- Leidest Du häufig unter Schwindel? In welchen Situationen? Wie oft? Wie intensiv? Was machst Du in diesen Situationen?
- Kannst Du Dich oft nur kurze Zeit auf eine Tätigkeit (z. B. Lesen eines Buches) konzentrieren? Wie lange? Wann treten die Konzentrationsstörungen auf?
- Bist Du in der Lage, Dich in engen geschlossenen Räumen aufzuhalten – etwa in einem Aufzug oder einer Kran-Kabine?
- Hast Du Schwierigkeiten, Dich längere Zeit mit anderen Menschen zusammen in einem Raum aufzuhalten?
- Musst Du sehr oft auf die Toilette? Wie oft? Wie lange?
- Welche Tätigkeiten kannst Du im Haushalt nicht mehr (allein) verrichten?
- Kannst Du einen vollen Wassereimer heben und tragen?
- Musst Du regelmäßig Pausen oder (z. B. als Diabetiker) Zwischenmahlzeiten bei der (Haus-) Arbeit einlegen? Wie oft? Wie lange?
- Musst Du häufig vom Sitzen ins Stehen oder Gehen wechseln? Wann? Wie oft?

Achte dabei auf Deine persönlichen Beeinträchtigungen: Wer z. B. seine Schuhe nicht mehr zuschnüren kann und deshalb nur noch Schuhe mit Klettverschluss trägt, sollte genau das vortragen. Denn das zeigt, dass die Feinmotorik gestört ist. Viele Tätigkeiten kommen dadurch nicht mehr infrage.

Solche Punkte werden von Antragstellern vielfach auch deshalb vergessen, weil die Einschränkungen für sie inzwischen so selbstverständlich geworden sind, dass sie diese gar nicht mehr wahrnehmen. Wer z. B. schon jahrelang Schuhe mit Klettverschluss trägt, dem wird das möglicherweise gar nicht mehr auffallen und er wird es nicht erwähnen. Das Gleiche kann etwa beim Kartoffelschälen der Fall sein: Möglicherweise benutzt Du dazu schon seit Langem eine Kartoffelschälmaschine oder überlässt das Schälen Deinem Ehepartner, weil Du das Schälmesser vielleicht längst nicht mehr halten kannst. Das ist für Dich selbstverständlich geworden.

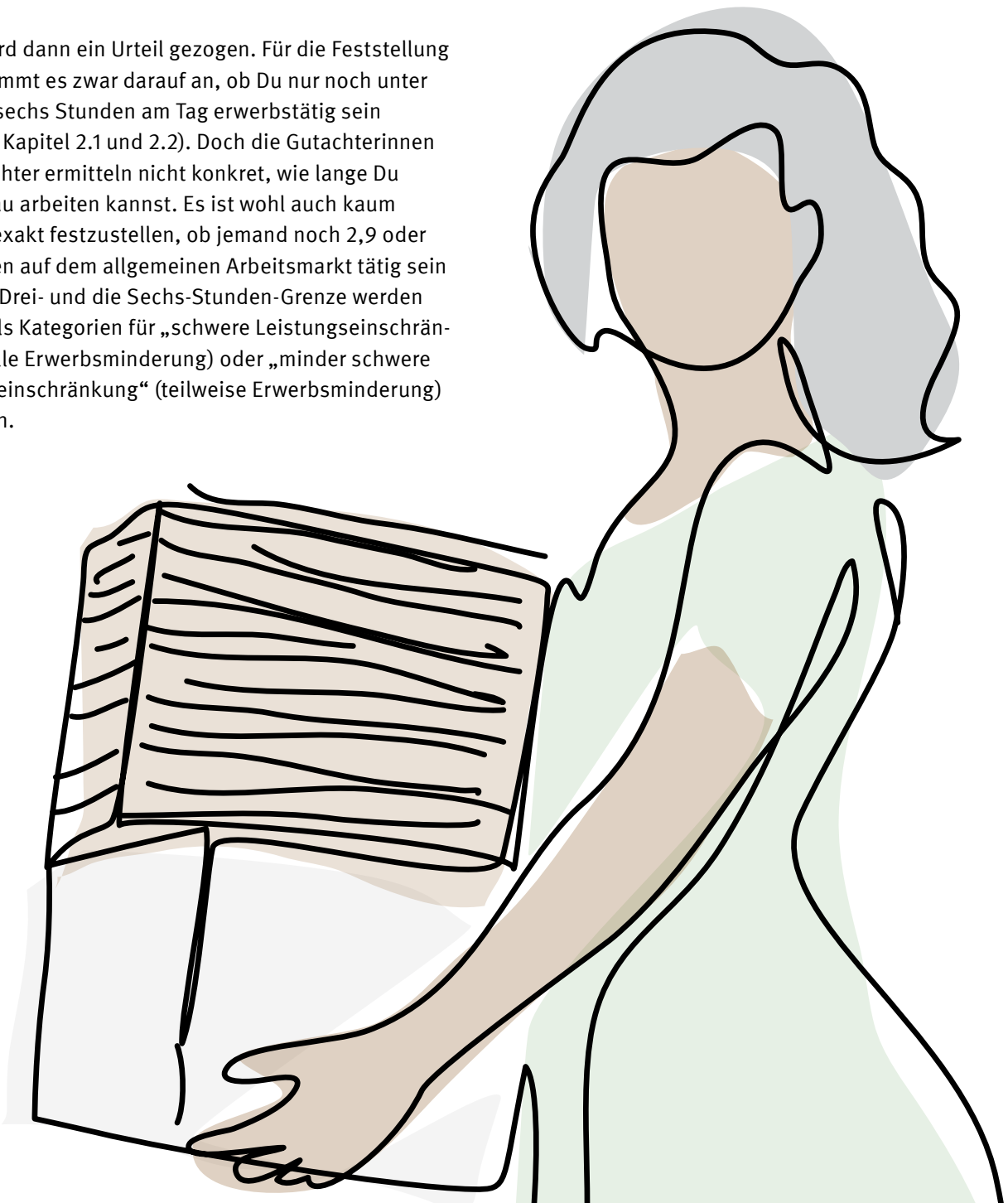
Achte auch auf genaue Formulierungen: Wenn Du z. B. beim Fensterputzen noch das Putzwasser tragen kannst, aber nicht mehr selber auf den Tritthocker steigen und das Fenster säubern kannst, dann solltest Du das genauso angeben und nicht nur sagen, dass Du „Hilfe beim Fensterputzen“ benötigst.

Die Gutachterinnen und Gutachter untersuchen letztlich Funktionseinschränkungen und verbliebene Leistungsfähigkeit. Können die Antragsteller z. B. noch schwer heben? Wie können sie sich noch bewegen? Ist die Beweglichkeit eines Armes oder Beines eingeschränkt? Wie ist es um ihre Konzentrationsfähigkeit und ihre Fähigkeit bestellt, mit anderen Menschen zu kooperieren?

Daraus wird dann ein Urteil gezogen. Für die Feststellung der EM kommt es zwar darauf an, ob Du nur noch unter drei oder sechs Stunden am Tag erwerbstätig sein kannst (s. Kapitel 2.1 und 2.2). Doch die Gutachterinnen und Gutachter ermitteln nicht konkret, wie lange Du noch genau arbeiten kannst. Es ist wohl auch kaum möglich, exakt festzustellen, ob jemand noch 2,9 oder 3,1 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Die Drei- und die Sechs-Stunden-Grenze werden deshalb als Kategorien für „schwere Leistungseinschränkung“ (volle Erwerbsminderung) oder „minder schwere Leistungseinschränkung“ (teilweise Erwerbsminderung) angesehen.

In vielen Fällen wird auch festgehalten, welche Tätigkeiten wegen der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr verrichtet werden können – etwa:

- häufiges Heben, Tragen und Bewegen von Lasten ohne technische Hilfsmittel
- häufige Überkopfarbeit
- länger andauernde Zwangshaltung der Wirbelsäule
- Arbeiten in Rumpfbeuge unter Belastung
- längeres Sitzen oder längeres Stehen
- hohe geistige Beanspruchung
- Arbeiten unter Zeitdruck oder sonstigem Stress
- Arbeiten mit häufigem Publikumsverkehr
- Arbeiten in engen geschlossenen Räumen



3. Antrag und Begutachtung

Zu klären bleibt für die Rentenversicherung, ob es unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes überhaupt Tätigkeiten gibt, die die Betroffenen mit ihren festgestellten Leistungseinschränkungen noch verrichten könnten.

Neben körperlichen Einschränkungen sind in vielen Fällen psychische Störungen ausschlaggebend für die Bewilligung von EM-Renten. Fast 43 Prozent der neuen EM-Renten wurden 2018 wegen psychischen Erkrankungen (z. B. Psychosen, schwere Depressionen, Sucht) zugestanden. Danach folgten Krebserkrankungen (s. Grafik).

Die Begutachtung psychischer Störungen ist für die Gutachterinnen und Gutachter nicht einfach. Denn psychische Leiden können nicht durch „harte“ klinische Befunde ermittelt werden, die die Funktionsstörungen

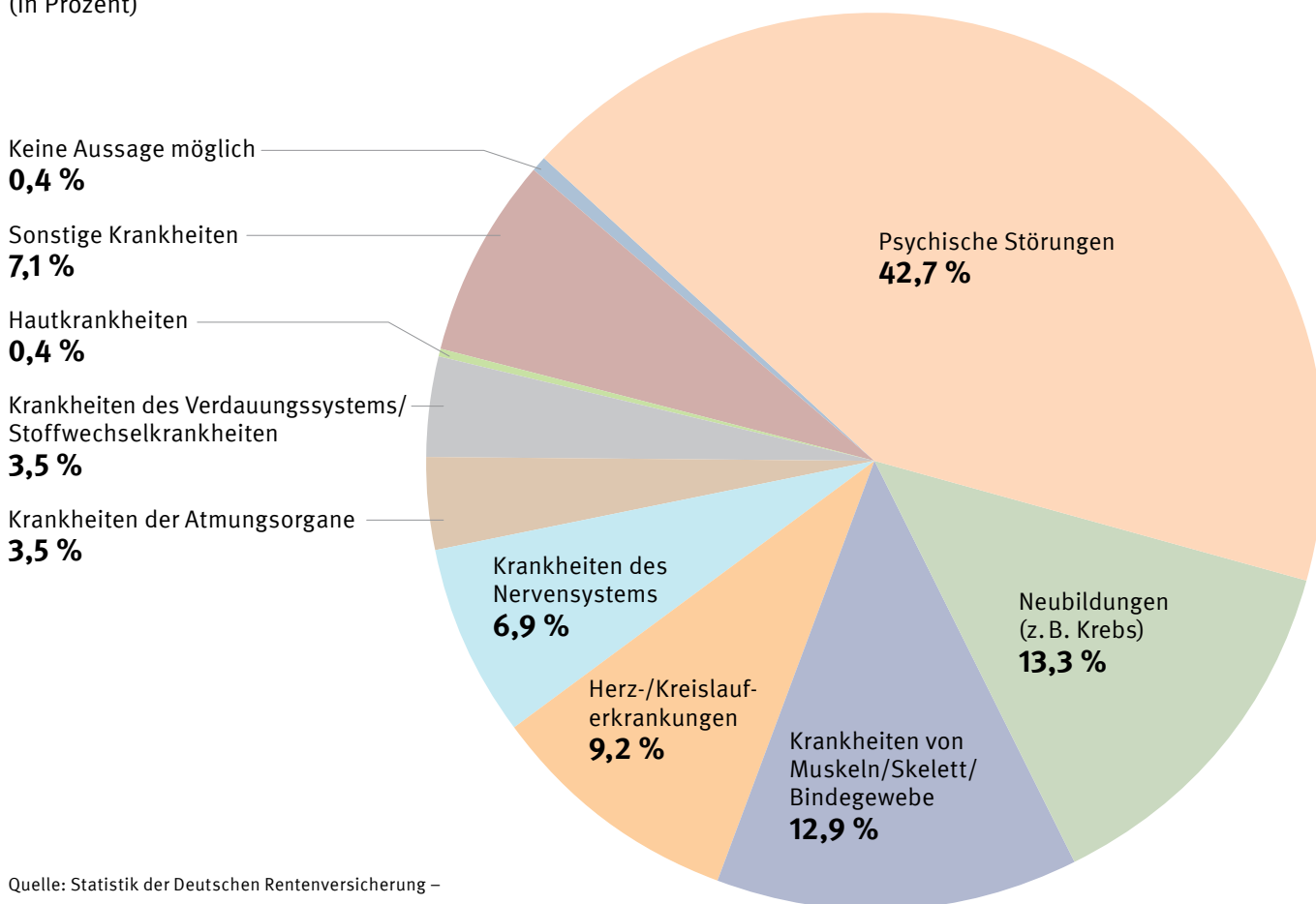
belegen. Deshalb sind die Sachverständigen hier in besonderem Maße auf die bereits existierenden Atteste und Berichte (Akten) der behandelnden Ärzte und Psychotherapeuten sowie auf die Mitarbeit und Angaben der Betroffenen angewiesen. Diese übernehmen sie jedoch nicht unkritisch.

Insbesondere überprüfen die Gutachterinnen und Gutachter Funktionsbeeinträchtigungen in folgenden Bereichen:

- Flexibilität und Umstellungsfähigkeit
- Fähigkeit zur Anwendung fachlicher Kompetenzen
- Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit
- Durchhaltevermögen
- Selbstbehauptungsfähigkeit
- Kontaktfähigkeit zu Dritten
- Fähigkeit zur Selbstpflege
- Wege- und Verkehrsfähigkeit

Diagnosegruppen bei 2018 neu bewilligten EM-Renten

(in Prozent)



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2018

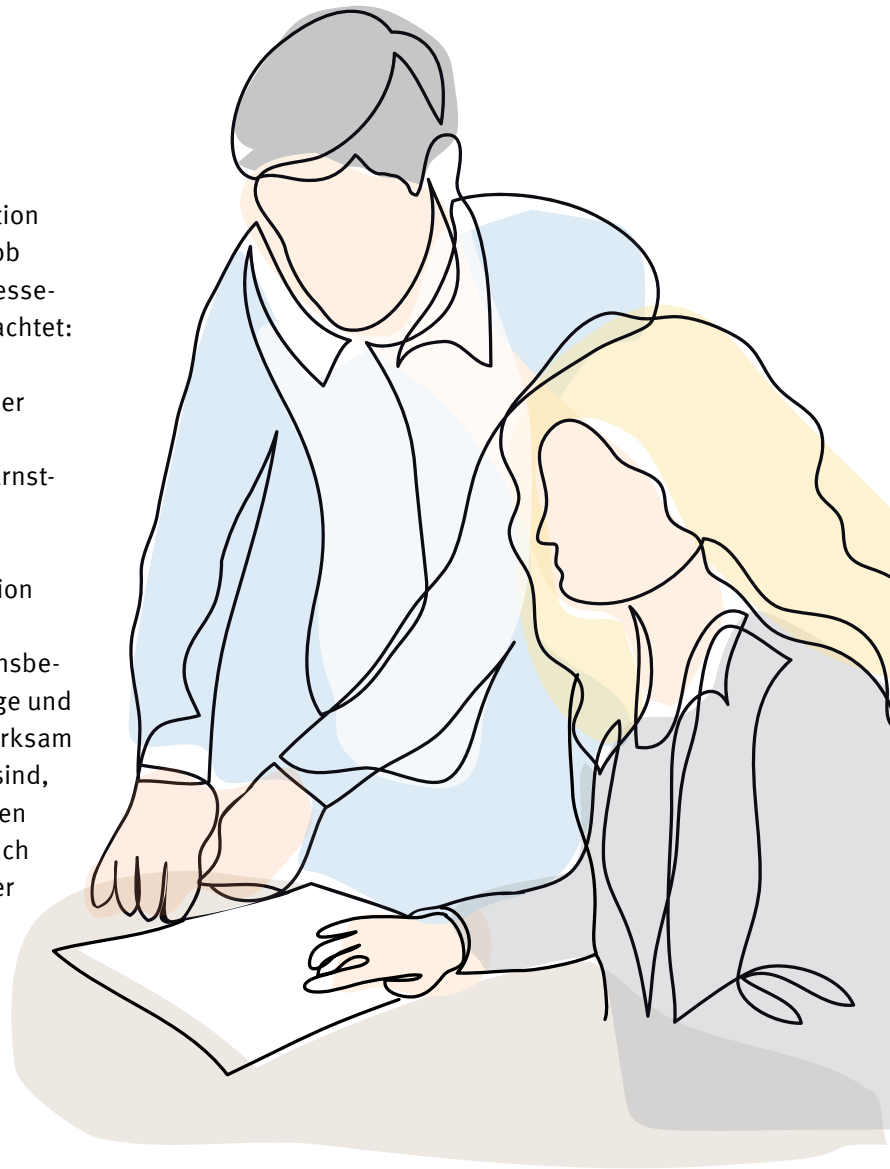
Dabei wird nicht nur die aktuelle psychische Situation in den Blick genommen, sondern es wird gefragt, ob (z. B. durch eine Therapie) in absehbarer Zeit Verbesserungen eintreten können. Dabei werden auch betrachtet:

- Persönlichkeitsfaktoren
- das soziale Umfeld (kann es stützend wirken oder wirkt es eher psychosozial belastend?)
- der Krankheitsverlauf sowie die Intensität und Ernsthaftigkeit bisheriger Behandlungsmaßnahmen
- die Dauer der Arbeitsentwöhnung
- der Leidensdruck und die Veränderungsmotivation

Bei ihren Befunden achten die Sachverständigen insbesondere auch darauf, wie sich die Bewusstseinslage und Orientierung der Antragsteller darstellt, wie aufmerksam und konzentriert sie im Verlauf der Begutachtung sind, wie ausgeprägt ihr formales und inhaltliches Denken ist und ob sie Wahrnehmungsstörungen haben. Auch Antrieb, geistige Flexibilität und „Mitarbeit“ bei der Begutachtung werden bewertet. Die begutachteten Personen sollten dabei möglichst authentisch sein, sie sollten sich also nicht verstellen und irgendetwas „vorspielen“.

Schließlich überprüfen die Gutachterinnen und Gutachter, ob die geltend gemachten psychischen Beschwerden und die daraus resultierenden Funktionsbeeinträchtigungen zueinander passen (Konsistenzprüfung). Wer zum Beispiel angibt, wegen einer schwer ausgeprägten depressiven Erkrankung nicht mehr arbeiten zu können, aber gleichzeitig eine Abenteuerreise plant oder macht, der wird damit wohl kaum der Anerkennung einer EM-Rente näherkommen.

Obwohl es Leitlinien zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen gibt, fallen gerade in diesem Bereich die Gutachten verschiedener Sachverständiger zu denselben Personen unterschiedlich aus. Das kann an der Tagesform der Betroffenen liegen oder an der Wahrnehmung der Sachverständigen. So kommt es bei psychischen Erkrankungen immer wieder zu Streitigkeiten über die (Nicht-)Anerkennung von EM-Renten, die zu Widersprüchen und Klagen führen (s. Kapitel 8 „Widerspruch und Klage“).



Das Bundessozialgericht hat dazu schon in einem Urteil vom 1. Juli 1964 (Az.: 11/1 RA 158/61) die Lehre von der „zumutbaren Willensanspannung“ entwickelt. Danach ist darauf abzustellen, ob der Versicherte in der Lage ist, die aus einer Störung resultierenden seelischen Hemmnisse entweder „aus eigener Kraft“ unter Einsatz „aller verfügbaren Mittel seines Willens“ oder unter Heranziehung sämtlicher ärztlicher oder therapeutischer Hilfe (binnen sechs Monaten) zu überwinden. Wenn er dies nach Meinung der Sachverständigen und des Gerichts kann, so darf ihm eine EM-Rente versagt werden. Dies ist für etliche Betroffene problematisch. Denn es kann für sie nachvollziehbare Gründe geben, warum sie z. B. die Einnahme starker, persönlichkeitsverändernder Medikamente oder stationärer Therapien ablehnen. Die Lehre der „zumutbaren Willensanspannung“ ist zwar mittlerweile umstritten (was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wurde nie definiert). Sie wird aber nach wie vor im Wesentlichen in der Rechtsprechung der Sozialgerichte weiterhin angewandt.

4. VERSICHERUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Was mit Blick auf Versicherungs- und Beitragsjahre erfüllt sein muss

Damit Du eine EM-Rente erhältst, musst Du neben den persönlichen (gesundheitlichen) Voraussetzungen (s. Kapitel 2 „Die Rentenarten“) auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dabei musst Du zum einen eine Mindestversicherungszeit erfüllen und zum anderen müssen vor Eintritt der EM genügend Pflichtbeiträge gezahlt worden sein.

4.1 Wann ist Mindestversicherungszeit erfüllt?

Zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit – im Rentenjargon: „allgemeine Wartezeit“ – musst Du vor Eintritt der EM mindestens fünf Jahre lang versichert gewesen sein. Dabei zählen nicht nur Beschäftigungszeiten (auch aus einem Mini-Job mit eigenen Rentenbeitragszahlungen). Auch Zeiten mit Kranken-, Übergangs- oder Arbeitslosengeld I zählen mit. Für Zeiten mit Arbeitslosengeld II gilt dies nur für Bezugszeiten zwischen 2005 und 2010.

Ferner zählen auch rentenrechtliche Zeiten der Kindererziehung sowie der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege. Auch Zeiten mit Grundwehr- oder Zivildienst oder Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR werden hier anerkannt – genauso wie Zeiten, in denen freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Nach einer Scheidung werden die aus dem Versorgungsausgleich hinzugewonnen Geldbeträge in Wartezeitmonate umgerechnet und ebenfalls mitgezählt.

Wer regelmäßig eine Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung bekommt, hat in aller Regel die Wartezeit erfüllt. Denn diese Information verschickt die Rentenversicherung automatisch nur an Versicherte, die mindestens fünf Jahre Beitragszeiten erworben haben und mindestens 27 Jahre sind.

Die Ausnahmen: In zwei Ausnahmefällen wird die Mindestversicherungszeit (allgemeine Wartezeit) schon vorzeitig erfüllt.

1. Das gilt zum einen, wenn die EM wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung eingetreten ist. Grundsätzlich genügt hier nur ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung. Bei einem Arbeitsunfall oder beim Eintritt einer Berufskrankheit gilt dies jedoch nur, wenn die Betroffenen zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Berufskrankheit bereits versicherungspflichtig waren. Ansonsten müssen mindestens ein Jahr lang Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall oder der Berufskrankheit gezahlt worden sein.
2. Zum anderen können auch ehemalige Auszubildende die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllen. Das gilt dann, wenn sie vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung ihrer Ausbildung voll erwerbsgemindert worden sind und in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der EM mindestens ein Jahr lang Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn der EM verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem 17. Geburtstag – längstens jedoch um sieben Jahre.

Wer unter die oben genannten Ausnahmen fällt und damit die Mindestversicherungszeit schon vorzeitig erfüllt, muss die im Kapitel 4.2 aufgeführte „36 in 60“-Regel nicht zusätzlich erfüllen. Für alle anderen gilt, dass diese Regel zur Zahlung von ausreichenden Pflichtbeiträgen eingehalten werden muss, um eine EM-Rente zu erhalten.

4.2 Wann sind genügend Pflichtbeiträge gezahlt?

Wenn Du eine EM-Rente erhalten willst, musst Du in der Regel in den letzten fünf Jahren (60 Monaten) vor Eintritt der EM mindestens drei Jahre (36 Monate) mit Pflichtbeiträgen nachweisen. Salopp spricht man hier von der „36 in 60“-Regel oder auch von einer „Drei-Fünftel-Belegung“. Wenn innerhalb der letzten Jahre – z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Kindererziehung oder Bezug von Hartz IV – keine Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt werden konnten, wird der Fünfjahreszeitraum um die Zeiten, in denen aus solchen Gründen keine Pflichtbeiträge entrichtet werden konnten, in die Vergangenheit verlängert. Durch diese Verlängerung kommen unter Umständen weitere Pflichtbeiträge im Verlängerungszeitraum zusammen und es werden die geforderten drei Pflichtbeitragsjahre doch noch erfüllt.

Beispiel

Bei Peter K. tritt am 17. Mai 2019 die volle EM ein. Es wird nun geprüft, ob er in den letzten fünf Jahren davor – also vom 17. Mai 2014 bis zum 16. Mai 2019 – mindestens 36 Monate mit Pflichtbeiträgen nachweisen kann. Er kommt in diesem Fünfjahreszeitraum aber nur auf 30 Pflichtbeiträge. Das reicht nicht. Allerdings konnte Peter K. vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Mai 2015 gar keine Pflichtbeiträge an die Rentenkasse zahlen, weil er in diesem Jahreszeitraum Hartz IV bezog. Deshalb wird der für ihn betrachtete Fünfjahreszeitraum um ein Jahr verlängert: bis zum 17. Mai 2013. In diesem Jahreszeitraum kann er noch einmal acht (Beschäftigungs-)Monate mit Pflichtbeiträgen nachweisen. Damit kommt er im verlängerten Fünfjahreszeitraum insgesamt auf $(30 + 8 =) 38$ Pflichtbeiträge. Das reicht für den Anspruch auf eine EM-Rente.



Unser Tipp

Wenn das Arbeitslosengeld I ausläuft: Auf jeden Fall Hartz IV beantragen!

Wenn (bei Langzeitkranken) der Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausläuft (s. Kapitel 3.2), sollten die Betroffenen auf jeden Fall Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beantragen. Wer z. B. wegen Ersparnissen oder Besitz von Wertobjekten nicht als bedürftig gilt, sollte sich beim Jobcenter nicht mit Argumenten wie „dann verkaufen Sie mal erst Ihr Auto“ abwimmeln lassen. Betroffene sollten dann auf einer formellen Antragsablehnung bestehen. Denn mit dem Antrag auf Hartz IV – egal ob dieser bewilligt oder wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt wird – sichern sie sich einen zuvor erworbenen Anspruch auf eine EM-Rente. Denn dadurch wird der Fünfjahreszeitraum um die Zeit des Hartz-IV-Bezugs bzw. um die Zeit, in der wegen fehlender Bedürftigkeit kein Anspruch auf diese Leistung bestand, verlängert. Wer keinen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, verliert so meist seinen Anspruch auf eine EM-Rente. Als Grund für die Nicht-Zahlung von Hartz IV gilt der fehlende Antrag – und nicht etwa die fehlende Bedürftigkeit.



5. BEFRISTET ODER NICHT?

Wann die EM-Rente auf Zeit oder dauerhaft gezahlt wird

5.1 EM-Rente wird meist nur auf Zeit gewährt

EM-Renten werden in der Regel nur auf Zeit bewilligt. Denn zumeist geht die Rentenversicherung davon aus, dass sich der Gesundheitszustand in Zukunft bessern könnte. Nur wenn es von Anfang an unwahrscheinlich ist, dass die EM behoben werden kann und der Anspruch auf eine EM-Rente unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht (s. Kapitel 2.3), gibt es die EM-Rente unbefristet. Die befristeten Renten werden zunächst längstens für

drei Jahre gewährt. Auch eine kürzere Befristung ist – je nach gesundheitlicher Situation – möglich. Läuft die Frist ab, kann nach einem Antrag auf Weiterzahlung die Rente erneut befristet gezahlt werden. Insgesamt können die Befristungen aus medizinischen Gründen maximal neun Jahre dauern. Nur für Arbeitsmarktrenten (s. Kapitel 2.3) gilt diese Höchstdauer nicht. Diese können immer wieder erneut befristet werden – bis die Regelaltersgrenze erreicht ist.

Siehe weiter auf Seite 19 »

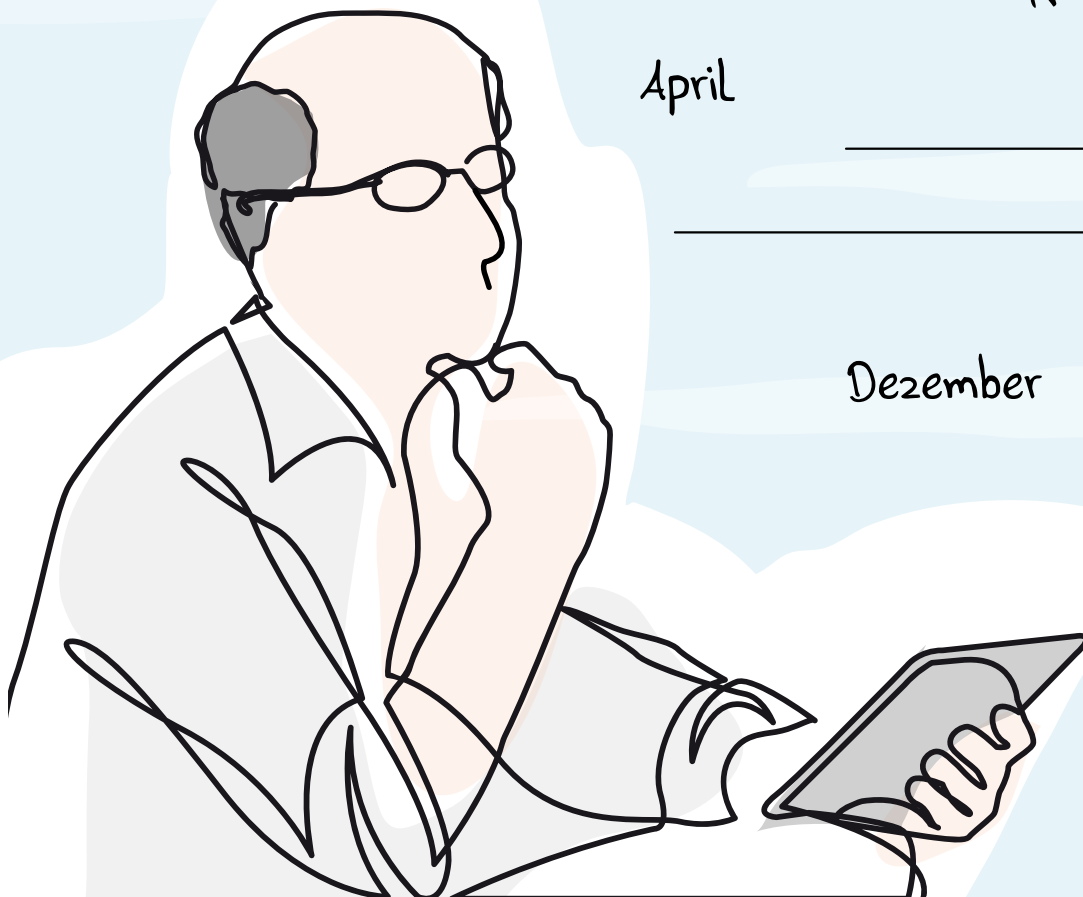
Januar

August

April

November

Dezember





Kleine Geschichte großer Tarif-Erfolge



Foto: Bianca Huber

Dank der IG Metall hat sich die Arbeitswelt stetig verbessert. In jedem Erfolg stecken zahlreiche Diskussionen, Sitzungen und Verhandlungen, manchmal auch Streiks. Im Vordergrund steht die Erhöhung der Einkommen: die Teilhabe der Beschäftigten am Gewinn, den sie mit erarbeitet haben. Aber nicht nur.

Die 1950er-Jahre

Wer früher krank war, musste sich das leisten können. Denn der Lohn wurde bei Krankheit nicht weiterbezahlt. Doch damit war 1956 Schluss. Der Streik um Lohnfortzahlung bei Krankheit begann am 24. Oktober 1956 in Schleswig-Holstein und entwickelte sich zum längsten Arbeitskampf in Deutschland seit 1905. Mehr als 34 000 Beschäftigte der Metallindustrie erstreikten nach 114 Tagen einen Tarifvertrag, der die Arbeiter bei Krankheit besser absicherte, da nun der Lohn bei Krankheit weitergezahlt wurde. Damit wurde ein Grundstein für die heutigen tarifvertraglichen und gesetzlichen Regelungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit gelegt.

Die 1960er-Jahre

Zeit für Freunde, Familie und Freizeit: Für Beschäftigte war das lange Zeit Mangelware. Nach dem Zweiten Weltkrieg lagen die Arbeitszeiten meist bei 48 Stunden (6 Tage à 8 Stunden). Schon 1956 begann der DGB eine Kampagne zur Einführung der 5-Tage-Woche unter dem Motto „Samstags gehört Vati mir“. Ziel war eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (5 Tage à 8 Stunden). Nach langen Auseinandersetzungen wird zum 1. Januar 1967 die Arbeitszeit in der Metallindustrie auf 40 Stunden verringert. Eine weitere Leistung wird in diesen Jahren auch durchgesetzt. 1965 erhalten Beschäftigte zum ersten Mal ein zusätzliches Urlaubsgeld von 30%. Der Urlaubsanspruch erhöht sich, abhängig vom Alter, um 4 bis 8 Tage.

UNSERE HIGHLIGHTS

- Verkürzung der Wochenarbeitszeit in der westdeutschen Metall- und Elektroindustrie um 13 Stunden von 48 Stunden (1956) auf 35 Stunden (1995). Natürlich bei vollem Lohnausgleich.
- Verlängerung des Urlaubs auf 30 Tage oder 6 Wochen.
- Einführung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld.
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für ältere Beschäftigte.
- Tarifverträge zu Altersteilzeit und Beschäftigungssicherung.
- Gemeinsames Entgeltrahmenabkommen (ERA) für Arbeiter und Angestellte.
- „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ in der Stahlindustrie: erster Tarifvertrag zur Leiharbeit.
- Branchenzuschläge von 15 bis 50 Prozent für Leiharbeiter beim Einsatz in der Metall- und Elektroindustrie.
- Acht zusätzliche freie Tage bei besonderer Belastung oder tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG).

1950

1950

1960

1960

1970

1970

1980

Die Leistungen der IG Metall

Mit unseren Leistungen und Kompetenzen verbessern wir die Arbeits- und Lebensqualität unserer Mitglieder. Unser Angebot umfasst Rechtsberatung und Rechtsschutz sowie Informationen zu Politik und Gesellschaft. Wir beraten und informieren aktuell in der Arbeits- und Lebenswelt und unterstützen unsere Mitglieder finanziell, bei Notfällen sowie bei einem Freizeitunfall und im Todesfall. Der Beitrag dafür: nur ein Prozent vom Bruttoeinkommen oder 0,5 Prozent der Rente; Erwerbslose zahlen einen reduzierten Beitrag von 1,53 Euro.

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz der IG Metall bietet den Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung – und ficht die Rechte auch vor Gericht durch, falls nötig durch alle Instanzen.

Der Rechtsschutz der Gewerkschaften ist bei arbeits- und sozialrechtlichen Auseinandersetzungen die größte „Fachkanzlei“ Deutschlands. Nirgendwo sonst arbeiten so viele Expertinnen und Experten, die sich im Paragrafen-Dschungel des Arbeits- und Sozialrechts so gut auskennen und so viel Erfahrung mitbringen. Wer Hilfe braucht, bekommt sie von erfahrenen Fachleuten. Schnell und unkompliziert. Wie erfolgreich der Rechtsschutz der Gewerkschaften ist, lässt sich in Cent und Euro ausrechnen: Im Jahr 2012 bearbeiteten die Rechtsexpertinnen und -experten des DGB-Rechtsschutzes rund 127 000 neue Verfahren und erstritten insgesamt zirka 260 Millionen Euro für die Mitglieder. Auch Mitglieder im Ruhestand können sich an die „Fachkanzlei“ wenden.

Zum Beispiel bei Forderungen gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Rentenversicherung, Krankenkasse), bei Ansprüchen gegenüber Berufsgenossenschaften oder aus der Pflegeversicherung greift der Rechtsschutz der IG Metall. Und zwar auch noch nach dem Renteneintritt!

Hilfe in besonderen Notlagen

Geraten Mitglieder in eine Notlage, können sie finanzielle Unterstützung erhalten. Auch im Todesfall hilft die IG Metall, so gut es geht:

Rund
920 000
Euro
Unterstützung
für Mitglieder in
Notlagen in 2015

Die Hinterbliebenen erhalten ein Sterbegeld von bis zum 31-fachen des durchschnittlichen Monatsbeitrags der vergangenen zwölf Monate. Auch wenn die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte stirbt, gibt es eine Unterstützung. Das ist auch deshalb wichtig, weil das Sterbegeld aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen wurde.

Freizeitunfallversicherung

Beim Fahrradfahren gestürzt? Im Garten von der Leiter gefallen? IG Metall-Mitglieder sind in solchen Fällen gut versichert. Eine Freizeitunfallversicherung gehört zu den Leistungen, die im Mitgliedsbeitrag enthalten sind. Sie deckt alle Unfälle außerhalb des Berufs ab. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Mitversichert ist auch die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, vom Auto bis zum



Foto: Joachim E. Röttgers

2,6 Mio Euro

Entschädigungen
für Unfälle gingen
2015 an unsere
Mitglieder

Flugzeug. Im Falle eines Falles mildert die Versicherung zwar nicht den Schmerz, lindert aber die finanziellen Folgekosten.

Wer nach einem Freizeitunfall mindestens 48 Stunden im Krankenhaus bleiben muss, bekommt eine Entschädigung. Sie kann bis zum 30-fachen des durchschnittlichen Monatsbeitrags der vergangenen zwölf Monate betragen, maximal jedoch 51,13 Euro pro Krankenhaustag. Bei Vollinvalidität zahlt die Versicherung das 500-fache des Monatsbeitrags als Entschädigung. Die Freizeitunfallversicherung tritt nach zwölf Monaten Mitgliedschaft in der IG Metall automatisch in Kraft.

Unterstützung bei Sterbefällen

Beim Tod eines Mitglieds wird den Hinterbliebenen mindestens das 15-fache, höchstens das 31,5-fache des Mitgliedsbeitrags ausgezahlt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.

14 Mio Euro

im Jahr 2015 für
Hinterbliebene

Bei Rentnerinnen und Rentnern werden unabhängig vom aktuellen Beitrag immer die letzten zwölf Beiträge der Erwerbsphase zugrunde gelegt. Beim Tod der Partnerin/des Partners beträgt das Sterbegeld die Hälfte dieser Leistung.

Deine Leistungen: So viel würde ich bekommen

Was bedeuten die Satzungsleistungen für jedes einzelne Mitglied konkret? Der Leistungsrechner sagt es Dir mit einem Klick.

Im Internet unter

➔ igmetall.de/leistungsrechner

oder als App fürs Smartphone unter

➔ igmetall.de/infoapp

Für Fragen zu allen Leistungen wende Dich an Deine Verwaltungsstelle.

Die Kontaktdaten zu Deiner Verwaltungsstelle findest Du auf der Rückseite des Mitgliedsausweises.



Kleine Geschichte großer Tarif-Erfolge



Die 1970er-Jahre

Im Jahr 1970 wird mit der Einführung von vermögenswirksamen Leistungen von tarifpolitisches Neuland betreten.

Die Sonderzahlungen werden ausgebaut. Ab 1972 bekommen die Beschäftigten je nach Betriebszugehörigkeit gestaffelt bis zu 30 % zusätzliches Weihnachtsgeld. Ab 1974 steigt das Weihnachtsgeld sogar auf bis zu 40 %. Das Urlaubsgeld wird im gleichen Jahr auf 50 % angehoben und der Urlaub verlängert sich nochmals um 2 Tage (1976 ein weiterer Tag).



Foto: Martin Sehmisch

Die 1980er-Jahre

Es ist das Jahrzehnt der 35-Stunden-Woche. Sieben Wochen wird gestreikt. Am Ende steht als Ergebnis die Einführung der 35-Stunden-Woche in einem Stufenplan. 1985 wird die Arbeitszeit von 40 auf 38,5 Stunden verkürzt. 1988 folgt die 37,5 und 1989 die 37-Stunden-Woche.

1980 verdoppeln sich die vermögenswirksamen Leistungen auf 52 DM (für Auszubildende auf 26 DM). 1983 ist es dann so weit: Alle Beschäftigten in der Metallindustrie haben, unabhängig vom Alter, 30 Tage Urlaubsanspruch.

Die 1990er-Jahre

Es ist geschafft! Ab Oktober 1995 gilt für die gesamte westdeutsche Metallindustrie die 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich.

In den neuen Bundesländern werden tarifliche Löhne, Gehälter, Vergütungen für Auszubildende und die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) in jährlichen Stufen bis 1994 auf West-Niveau angehoben. Die Arbeitszeit wird in zwei Stufen bis 1996 auf 38 Stunden verkürzt. Ab 1995 gibt es 50 % Urlaubsgeld und 30 Tage Urlaub ab 1996. Wieder betritt die IG Metall tarifpolitisches Neuland. Es wird ein Tarifvertrag zur Beschäfti-

gungssicherung abgeschlossen. Die Wochenarbeitszeit kann aufgrund einer Betriebsvereinbarung auf bis zu 30 Stunden abgesenkt werden. In diesem Fall sind betriebsbedingte Kündigungen für die Dauer der Vereinbarung ausgeschlossen.

Die 2000er-Jahre

In diesen Jahren geht die IG Metall viele neue Wege. Die jahrzehntelange Trennung zwischen Lohn und Gehalt wird aufgelöst. Die Unterscheidung in „Arbeiter“ und „Angestellte“ ebenfalls. In der Metall- und Elektroindustrie erhalten alle Beschäftigten ein Entgelt. Es gibt eine gemeinsame Eingruppierung. Das sieht das Entgeltrahmenabkommen (ERA) vor. Ein weiterer Meilenstein ist der Tarifvertrag „Beschäftigungsbrücke“. Ältere erhalten einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit und Auszubildende werden für mindestens zwölf Monate übernommen.

Die 2010er-Jahre

Diese Jahre stehen im Zeichen der Wirtschaftskrise. Die IG Metall gibt 2009 die Parole „Keine Entlassungen in der Krise“ aus und schnürt mit den Arbeitgebern ein Jobpaket.

Dank neuer tariflicher Kurzarbeit und Arbeitszeitverkürzung mit teilweisem Entgeltausgleich können Entlassungen vermieden werden.

Auch auf die Veränderungen bei der Rente reagiert die IG Metall. Sie vereinbart einen neuen Tarifvertrag zum flexiblen Eintritt in die Rente. Er sieht für die Beschäftigten einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrags vor und regelt Ausgleichszahlungen des Arbeitgebers.

Erstmals können auch tarifvertragliche Lösungen zur Eindämmung der prekären Beschäftigung durchgesetzt werden. Leiharbeiter erhalten eine höhere Vergütung im Einsatzbetrieb und einen Anspruch auf Festanstellung. Für Betriebsräte gibt es mehr Mitbestimmungsrechte bei Leiharbeit.

Und nach einer beispiellosen Kampagne kann zudem die Übernahme von Auszubildenden in ein festes Arbeitsverhältnis durchgesetzt werden.

Mit dem tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG) erreichte die Tarifpolitik der IG Metall 2018 eine neue Qualität. Die Wahloption zwischen dem Zusatzgeld von 27,5 % eines Monatsentgelts oder acht freien Tagen für Beschäftigte, die Kinder erziehen, Angehörige pflegen oder Schicht arbeiten, gibt unseren Mitgliedern einen Teil Arbeitszeitsouveränität zurück.



5.2 Wenn die befristete EM-Rente ausläuft

Läuft Deine befristete EM-Rente aus und hat sich Dein Gesundheitszustand nicht entscheidend gebessert, solltest Du rechtzeitig (spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung) einen Antrag auf Weiterzahlung stellen, damit die Rente nahtlos weitergezahlt werden kann. Dafür gibt es das Formular R0120 „Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung / Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus“. Die Rentenversicherung schreibt Dich auch von sich aus rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums an. Dem Schreiben liegt gegebenenfalls ein Formular bei, das Dein Hausarzt ausfüllen sollte.

Darin wird abgefragt, ob Du neben Deinem Hausarzt bei weiteren Ärzten in ambulanter Behandlung warst und in welchem Zeitraum dies der Fall war. Es ist – auch für den Weiterzahlungsantrag – von Vorteil, wenn Du hier regelmäßige Arztbesuche nachweisen kannst. Bei vielen Erkrankungen ist es schon wegen Deiner Gesundheit wichtig, dass Du regelmäßige (Kontroll-)Untersuchungen wahrnimmst. Tust Du dies nicht, könnte der Eindruck bestehen, dass Deine Krankheit für Dich gar keine Belastung darstellt. Das könnte für die Verlängerung der EM-Rente negativ gewertet werden und Anlass für eine intensivere Begutachtung sein.

Alle Kosten, die mit dem Antrag auf Verlängerung Deiner EM-Rente verbunden sind, übernimmt die Rentenversicherung. Sie vergütet den Hausarzt und die gegebenenfalls angefragten Fachärzte. Falls Du zu einer zusätzlichen Untersuchung eingeladen wirst, bekommst Du die Fahrtkosten ersetzt.

Irritierende Frage im Formular

Im Antrag auf Weiterzahlung will die Rentenversicherung unter Punkt 4 wissen, ob Du Leistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld I oder II und andere bezogen hast. Diese Frage irritiert viele Betroffene. Wichtig ist: Hier müssen nur Leistungen eingetragen werden, die Du während des Rentenbezugs bezogen hast. Alles andere interessiert die Rentenversicherung nicht.

Nach Auskunft der Rentenversicherung werden Weiterzahlungsanträge überwiegend bewilligt – genaue Daten hierüber liegen allerdings nicht vor. Meist wird die Entscheidung auf Grundlage der Unterlagen getroffen, die der Rentenversicherung zugehen, sowie auf Grundlage Deiner Selbsteinschätzung.

Wird der Antrag bewilligt, so wird die Rente unverändert weitergezahlt. Das bedeutet: Wurde Deine Rente noch nach den – schlechteren – „alten“ Regeln zur Rentenhöhe berechnet, so bleibt es auch bei einer Weiterbewilligung hierbei. Das – bessere – neue Recht (s. Kapitel 6 „Die Höhe der Erwerbsminderungsrente“) wird nur bei Neurenten angewandt.

Wird der Weiterzahlungs-Antrag abgelehnt, so kannst Du Dich dagegen wehren und – wie beim Erstantrag – hiergegen Widerspruch und Klage einlegen (s. Kapitel 8 „Widerspruch und Klage“).

Wenn die EM-Rente nicht weitergezahlt wird: Eventuell Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Unter Umständen hast Du in der Zeit des Bezugs der vollen EM-Rente einen neuen Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I erworben. Dies gilt dann, wenn Du unmittelbar vor dem Bezug der Rente (als Arbeitnehmer oder aus anderen Gründen) versicherungspflichtig warst oder Arbeitslosengeld I bezogen hast. Nach einem zweijährigen Bezug von Rente wegen voller Erwerbsminderung hast Du dann einen neuen Anspruch auf ein Jahr Arbeitslosengeld I erworben. Wenn Du 50 Jahre oder älter bist, kannst Du diese Versicherungsleistung noch länger erhalten. Falls Du schon mindestens 55 Jahre alt bist, stehen Dir nach einem dreijährigen EM-Rentenbezug für eineinhalb Jahre Arbeitslosengeld I zu.

Wenn Du unmittelbar vor Rentenbeginn Arbeitslosengeld II bekommen hast, erwirbst Du aber durch den Bezug einer EM-Rente keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

6. HÖHE DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Was neue Rentnerinnen und Rentner erwarten können

Wie hoch Deine Erwerbsminderungsrente zu einem bestimmten Stichtag ausfallen würde, wird in Deiner Renteninformation ausgewiesen. Du erhältst so eine Information von der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Du 27 Jahre oder älter bist und mindestens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden. Falls Du diese Voraussetzungen erfüllst und nicht jedes Jahr eine Renteninformation bekommst, solltest Du Dich an Deinen Rentenversicherungsträger wenden.

Doch Achtung: Die Werte in der Renteninformation beziehen sich immer auf die Rente wegen voller EM (s. Kapitel 2.1 und 2.3). Die Rente wegen teilweiser EM (s. Kapitel 2.2 und 2.4) ist aber nur halb so hoch. Darauf wird in der Renteninformation nicht näher eingegangen. Um die Höhe der Rente wegen teilweiser EM zu ermitteln, musst Du nur die Werte für die Rente wegen volle EM halbieren.

Wichtig ist noch:

Wer zur groben Orientierung in einer älteren Renteninformation aus dem Jahr 2018 oder früher nach der Höhe seiner möglichen EM-Rente schaut, aber erst jetzt erwerbsgemindert wird, der findet dort eine zu niedrige Angabe. Zum einen sind seitdem wahrscheinlich neue rentensteigernde Beitragszahlungen hinzugekommen. Zum anderen gab es Anfang 2019 Gesetzesänderungen, die zu einer bedeutenden Erhöhung neuer EM-Renten führen.

Davon profitieren aber nur diejenigen, die ab 2019 eine EM-Rente neu bewilligt bekommen (haben). Wer schon vor 2019 eine EM-Rente bezogen hat, für den gilt weiterhin das alte Recht mit den schlechteren Regelungen zur Rentenhöhe.

6.1 Zurechnungszeiten füllen Rentenlücken

Das entscheidende Stichwort bei der Reform der Rente wegen Erwerbsminderung heißt »Zurechnungszeit«. Diese Zeit ist wichtig, weil eine EM derzeit im Durchschnitt schon mit 52 Jahren eintritt – also in einem Alter, in dem die Betroffenen erst relativ geringe Rentenansprüche erworben haben. Die Zurechnungszeiten sollen die Lücke zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem Rentenalter zumindest einigermaßen schließen. Sie stellen die Erwerbsgeminderten so, als hätten sie weiterhin mit ihrem bisherigen Durchschnittsverdienst (der jeweils in Relation gesetzt wird zum Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten) Beiträge an die Rentenkasse abgeführt.

Noch 2018 endete die Zurechnungszeit für neue EM-Rentnerinnen und EM-Rentner bei 62 Jahren und drei Monaten. Seit 2019 gilt aber eine gesetzliche Neuregelung: Für diejenigen, die ab 2019 eine EM-Rente zugesprochen bekommen, läuft sie bis zum regulären Rentenalter. Das lag 2019 (für den Jahrgang 1954) bei 65 Jahren und acht Monaten und es liegt 2020 (für den Jahrgang 1955) bei 65 Jahren und neun Monaten. Damit wird die (Versicherungs-)Lücke für neue EM-Rentnerinnen und Rentner jetzt vollständig geschlossen.

Zur Erläuterung: Mit 65 Jahren und neun Monaten können Versicherte des Jahrgangs 1955 im Jahr 2020 die reguläre Altersrente (ohne Abschläge) erhalten. Ab 2021 steigt die Zurechnungszeit für EM-Rentnerinnen und Rentner bis 2027 in jedem Jahr um einen Monat, danach jährlich sogar um zwei Monate – parallel zum Anstieg der regulären Altersgrenze. Dieser Prozess endet im Jahr 2031, wenn (für den Jahrgang 1964) die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht ist (s. Tabelle)

Anhebung der Zurechnungszeit für EM-Renten, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen

Bei Beginn der EM-Rente im Jahr	Anhebung um Monate	auf Jahre	und Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
ab 2031	16	67	0

6.2 Rentenabschläge bei früher Verrentung

Die meisten EM-Rentnerinnen und EM-Rentner müssen allerdings bei ihrer Rente noch einen Abschlag hinnehmen. Das gilt 2020 in der Regel für diejenigen, die ihre EM-Rente erhalten, bevor sie 64 Jahren und vier Monaten alt sind. Für jeden Monat, den sie früher in Rente gehen, müssen sie einen Abschlag von 0,3 Prozent bei ihrer Rente hinnehmen. Höchstens gibt es aber einen Abschlag von 10,8 Prozent. Dieser Höchstabschlag gilt 2020, wenn die EM-Rente vor dem Alter von 61 Jahren und vier Monaten in Anspruch genommen wird.

Für langjährig Versicherte ist die EM-Rente aufgrund einer Vertrauensschutzregelung bereits bei einem Renteneintritt mit 63 Jahren abschlagsfrei (s. Kapitel 6.5).

Bei einem Renteneintritt ab 64 Jahren und vier Monaten ist 2020 die EM-Rente immer abschlagsfrei. Die Altersgrenzen für die abschlagsfreien EM-Renten steigen dann Jahr für Jahr um zwei Monate – bis auf 65 Jahre im Jahr 2024. Auch die Altersgrenzen für den Maximalabschlag von 10,8 Prozent steigen – bis auf 62 Jahre im Jahr 2024 (s. Tabelle).

EM-Rente ohne Abschläge bzw. mit Maximalabschlag von 10,8 % für Versicherte ohne Vertrauensschutz

Eintritt in die EM-Rente	Abschlagsfreie EM-Rente im Alter von ...		Maximalabschlag bei Renteneintritt bis zum Alter von ...	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
2018	64	0	61	0
2019	64	2	61	2
2020	64	4	61	4
2021	64	6	61	6
2022	64	8	61	8
2023	64	10	61	10
ab 2024	65	0	62	0

Beispiel zur Berechnung der Rentenhöhe

Ein Arbeitnehmer erhält ab Januar 2020 im Alter von genau 50 Jahren eine volle EM-Rente. Zu diesem Zeitpunkt hat er 30 Entgeltpunkte (EP) auf seinem Rentenkonto. Aus seinem Konto ergibt sich weiter, dass er bis zu diesem Zeitpunkt pro Versicherungsjahr genau einen EP erarbeitet hat. Ihm werden – wie in Kapitel 6.1 beschrieben – (bis zum Alter von 65 Jahren und neun Monaten) 15 Jahre und neun Monate Zurechnungszeit anerkannt. Damit kommt er auf 15,75 weitere Entgeltpunkte, insgesamt also auf 45,75 EP. Eine abschlagsfreie EM-Rente wird 2020 an Neurentner nur dann gezahlt, wenn diese bei Renteneintritt mindestens 64 Jahre und vier Monate alt waren (außer in »Vertrauensschutzfällen«, s. Kapitel 6.5). Für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs dieser Rente werden 0,3 Prozent Rentenabschlag fällig – maximal aber 10,8 Prozent. Dieser Maximalsatz gilt 2020, wenn die Rente mit 61 Jahren und vier Monaten oder vorher bezogen wird – so wie im Beispielfall. Von den 45,75 EP werden hier damit 10,8 Prozent abgezogen. Das sind 4,94 EP. Es bleiben damit nur 40,81 EP. Ein EP ist im 1. Halbjahr 2020 im Westen genau 33,05 Euro wert (im Osten: 31,89 Euro). Damit bringen 40,81 EP dem Beispielrentner nach dem aktuellen Stand in Westdeutschland eine monatliche Rente in Höhe von $(40,81 \times 33,05 =) 1.348,77$ Euro. Hiervon gehen noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab (s. Kapitel 6.3).

6. Höhe der Erwerbsminderungsrente

6.3 Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Wenn Du gesetzlich krankenversichert bist, musst Du von Deiner EM-Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Dabei gilt für Pflichtversicherte: Den allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag (2020: 14,6 Prozent) und den je nach Krankenkasse unterschiedlichen Zusatzbeitrag (im Voraus geschätzter Durchschnitt 2020: 1,1 Prozent) teilst Du Dir mit der Rentenversicherung.

Zudem musst Du von Deiner EM-Rente noch den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen – und zwar allein und voll. Der volle Pflege-Beitrag beträgt 2020 für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern 3,05 Prozent. Für kinderlose Rentner sind es 3,3 Prozent.

Unterm Strich bedeutet dies: Bei Rentnerinnen und Rentnern mit Kindern gehen von der EM-Rente 2020 im Schnitt 10,9 Prozent (ohne Kind: 11,15 Prozent) automatisch an die Kranken- und Pflegeversicherungen ab. Von einer Brutto-EM-Rente von 1.000 Euro werden demnach 109 Euro (ohne Kind: 111,50 Euro) für die Sozialabgaben abgezogen. Übrig bleiben so nur 891 Euro (ohne Kind: 888,50 Euro).

Unser Tipp

Wann zählt ein Kind?

Wenn es darum geht, ob Du von der Pflegeversicherung als »Rentenempfänger mit Kind« eingestuft wirst, kommt es – anders als bei anderen Sozialleistungen – nicht darauf an, ob für ein Kind noch Anspruch auf Kindergeld besteht. Auch wer Kinder hat, die 40 oder 50 Jahre alt sind, wird von dem zusätzlichen Beitrag von 0,25 Prozentpunkten befreit. Entscheidend ist in der Regel auch nicht, ob es um Deine eigenen Kinder oder um Töchter oder Söhne Deines Ehepartners geht. Es kann sich auch um Stief- oder Adoptivkinder handeln. Stief- und Adoptiveltern müssen jedoch den zusätzlichen Beitrag zahlen, wenn das (einzige) Kind bei der Adoption oder Eheschließung bereits die Altersgrenze für die beitragsfreie (Kinder-)Familienversicherung überschritten hatte oder nie im Haushalt des Versicherten lebte.

Bei freiwillig gesetzlich oder privat Krankenversicherten gibt es ein anderes Verfahren: Sie müssen die Beiträge bzw. Prämien zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst entrichten und erhalten dafür auf Antrag von der Deutschen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Freiwillig gesetzlich Versicherte erhalten dabei als Zuschuss die Hälfte des von ihnen auf die Rente gezahlten Beitrags. Bei einer Bruttorente von 1.000 Euro und einem allgemeinen Beitrag von 7,3 Prozent sowie einem Zusatzbeitrag der eigenen Kasse von 1 Prozent sind dies monatlich 78,00 Euro. Bei privat Krankenversicherten wird ähnlich verfahren. Nur wird bei ihnen immer der vom Bundesgesundheitsministerium vorab festgesetzte durchschnittliche Zusatzbeitrag berücksichtigt. Dieser wurde für 2020 auf 1,1 Prozent festgesetzt. Der Beitragszuschuss für Privatversicherte beläuft sich damit auf die Hälfte von 15,7 Prozent, also auf 7,85 Prozent. Bei einer EM-Rente von 1.000 Euro wären das 78,50 Euro im Monat.

6.4 Wenn die EM-Rente nicht reicht – was tun?

Wer 2018 erstmals eine volle EM-Rente erhalten hat, bekam im Durchschnitt – nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge – 776 Euro im Monat ausgezahlt. Am niedrigsten waren neuen EM-Renten im Durchschnitt bei den Frauen im Westen (742 Euro) und am höchsten bei den Frauen im Osten (839 Euro).

Durch die 2019 in Kraft getretenen Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten (s. Kapitel 6.1) werden die neuen EM-Renten steigen. Die Rentenversicherung rechnet im Durchschnitt mit etwa 70 Euro mehr im Monat. Trotzdem werden aber auch künftig etliche Erwerbsgeminderte mit ihrer Rente nicht auskommen, wenn sie nicht noch Einkünfte aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung oder anderen Einkommensquellen haben. Je nach ihrer konkreten Situation kommen für Betroffene dann unterschiedliche ergänzende Leistungen in Betracht:

Wohngeld: Unter Umständen können Mieter ergänzend Wohngeld oder Eigentümer ergänzend einen „Lastenzuschuss“ von der Wohngeldbehörde ihrer Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung bekommen. Ein Antrag kann sich lohnen.



6. Höhe der Erwerbsminderungsrente

Grundsicherung: Im Fall größerer finanzieller Not greift die »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung«, die das Sozialamt zahlt. Sie gibt es aber nur für diejenigen, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (oder denen ihres Partners) bestreiten können. Die Grundsicherung wird also nicht bei einer teilweisen Erwerbsminderung (s. Kapitel 2.2) und bei zeitlich befristeten EM-Renten (s. Kapitel 5.1) gezahlt, auch nicht bei »Arbeitsmarktrenten« (s. Kapitel 2.3). Trotzdem: Rund ein Viertel der EM-Rentnerinnen und EM-Rentner bekommt diese zusätzliche Unterstützung der Sozialämter.

Hilfe zum Lebensunterhalt: Finanziell bedürftige Bezieherinnen und Bezieher von befristeten vollen EM-Renten haben zumeist einen Anspruch auf die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ der Sozialämter.

Hartz IV: Für die Beziehenden einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die ja im Grundsatz noch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, kommt das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) in Betracht. Dasselbe gilt für diejenigen, die eine Arbeitsmarktrente beziehen. Achtung: Wer Arbeitslosengeld II bekommt, muss in der Regel alle zumutbaren Arbeitsstellen und Bildungsangebote annehmen!

Unser Tipp

Grundsicherungsniveau errechnen

Das Grundsicherungsniveau lässt sich einfach errechnen durch die Formel »Warmmiete plus Regelsatz«. Die monatlichen Regelsätze sind für die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Arbeitslosengeld II gleich hoch. 2020 beträgt der (Eck-)Regelsatz für Alleinstehende 432 Euro. Wenn Alleinstehende monatlich 400 Euro Warmmiete zahlen müssen, liegt ihr persönlicher Grundsicherungsbedarf 2020 demnach bei $(432 + 400 =) 832$ Euro. Für Paare beträgt der Regelsatz 2020 insgesamt 778 Euro pro Monat. Beträgt ihre Warmmiete beispielsweise 500 Euro, so liegt ihr Grundsicherungsbedarf bei $(500 + 778 =) 1.278$ Euro. Für Kinder gelten – je nach Alter – Regelsätze zwischen 250 und 328 Euro.

Für einige Hilfebedürftige gibt es zusätzlich zum Regelsatz und den Unterkunftskosten noch Mehrbedarfszuschläge. Dies gilt etwa für Schwangere oder voll erwerbsgeminderte Schwerbehinderte (mit dem Merkzeichen „G“). Sie erhalten 2020 als Alleinstehende noch einen Zuschlag von 73,44 Euro im Monat.

Die Unterkunftskosten werden allerdings nicht unbegrenzt anerkannt. Dafür gibt es je nach Kommune unterschiedliche Richtwerte. In Köln gelten zum Beispiel Anfang 2020 für einen Einpersonenhaushalt bis zu 574 Euro im Monat für die Bruttokaltmiete noch

als angemessen. Als Heizkosten werden für einen Einpersonenhaushalt in der Regel 1,30 Euro pro Quadratmeter als angemessen angesehen. Da für eine Person in Köln eine maximal 50 Quadratmeter große Wohnung noch als angemessen gilt, werden hier in der Regel maximal $(50 \times 1,30 \text{ Euro}) = 65$ Euro pro Monat als Heizkosten übernommen. Das bedeutet: Die Grundsicherungsschwelle liegt in der Domstadt für einen Alleinstehenden (ohne Mehrbedarf) 2020 bei $(432 + 574 + 65 =) 1.071$ Euro.

Wer hier nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine EM-Rente von 800 Euro erhält, hat damit bei einer entsprechend hohen Miete Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss vom Sozialamt oder Jobcenter von 271 Euro. Das gilt aber nur bei Bedürftigkeit – wenn also ansonsten kein anrechenbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

Im ländlichen Raum oder beispielsweise im Ruhrgebiet akzeptieren die Ämter auf Dauer nur niedrigere Mieten. Ist die Miete zu hoch, so wird sie nur vorübergehend übernommen. Betroffene werden dann in manchen Fällen aufgefordert, sich um einen preiswerteren Wohnraum zu bemühen, aber auch dagegen kann man sich mit Widerspruch und Klage zur Wehr setzen.

6.5 Besondere Vorteile für langjährige ältere Versicherte

Langjährig Versicherte erhalten die EM-Rente aufgrund einer Vertrauensschutzregelung (in § 77 Abs. 4 und § 264d Sozialgesetzbuch VI) bereits bei einem Renteneintritt mit 63 Jahren abschlagsfrei.

Die Hürden für die Inanspruchnahme dieser vorteilhaften Regelung sind derzeit relativ niedrig. Wer beim Eintritt der Erwerbsminderung 35 Jahre mit Pflichtbeiträgen oder Berücksichtigungszeiten (vor allem wegen Kindererziehung) oder Ersatzzeiten (z. B. wegen politischer Inhaftierung in der DDR) nachweisen kann, profitiert von dieser Vertrauensschutzregelung. Zudem werden auch Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen berücksichtigt, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Tätigkeit vorhanden sind.

Ab 2024 gilt diese Regelung nur noch für einen etwas eingeschränkteren Personenkreis. Dann müssen 40 Jahre mit den genannten Zeiten nachgewiesen werden, um die Erwerbsminderungsrente bereits mit 63 Jahren abschlagsfrei erhalten zu können.

6.6 EM-Rente oder vorzeitiges Altersruhegeld?

Im Durchschnitt beginnt eine Erwerbsminderung heute mit 52 Jahren. Doch eine EM kann natürlich auch erst erheblich später eintreten. Für Versicherte ab 61 Jahren, deren Arbeitsfähigkeit deutlich eingeschränkt ist und die deshalb in Rente gehen wollen oder müssen, stellt sich die Frage: Sollen sie eine EM-Rente oder eine vorzeitige Altersrente beantragen?

Bisher hatten Versicherte jenseits der 60 – selbst bei starken gesundheitlichen Handicaps – meist eine vorzeitige Altersrente beantragt, Behinderte vielfach die Schwerbehindertenrente, die es derzeit noch unter 62 Jahren gibt – allerdings mit Abschlägen.

Der Grund: Erwerbsminderungsrenten waren bislang oft niedriger als vorzeitige Altersruhegelder, selbst wenn diese mit Abschlägen belegt waren. Zudem ist das Antragsverfahren bei den EM-Renten kompliziert und langwierig.

Am Antragsverfahren änderte sich durch die Reform 2019 nichts. Doch seit der Verbesserung bei den Zurechnungszeiten durch diese Reform (s. Kapitel 6.1) lohnt es sich nun für ältere Erwerbsgeminderte, für die

die Vertrauensschutzregelung zum Rentenabschlag gilt (s. Kapitel 6.5), weit mehr als früher, statt einer vorgezogenen Altersrente eine EM-Rente zu beziehen. Das zeigen die folgenden Vergleichsberechnungen für die drei vorgezogenen Altersruhegelder, die für ältere Versicherte in Frage kommen.

Vergleich 1: EM-Rente versus Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Ein 1956 geborener gesundheitlich stark angeschlagener Elektroniker erreicht im Laufe des März 2020 das Alter von 63 Jahren und acht Monaten.

Altersrente: Als langjährig Beschäftigter kommt er zu diesem Zeitpunkt auf 45 Versicherungsjahre und hat damit ab April 2020 Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Pro Jahr kann er im Schnitt einen Entgeltpunkt (EP) auf seinem Rentenkonto vorweisen. Seine vorgezogene Altersrente wird deshalb auf Grundlage von 45 EP berechnet.

EM-Rente: Da der Elektroniker voll erwerbsgemindert ist, könnte er ab April 2020 aber auch die volle EM-Rente erhalten. Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ist er 63 Jahre und acht Monate alt. Zurechnungszeiten werden ihm bis zum Erreichen seiner regulären Altersgrenze – also bis zum Alter von 65 Jahren und zehn Monaten – anerkannt. Das sind – leicht aufgerundet – zusätzliche 2,17 Jahre. Da er zuvor im Schnitt jeweils pro Jahr einen EP erzielt hat, werden ihm hierfür auch 2,17 EP gutgeschrieben. Damit kommt er insgesamt auf $(45 + 2,17 =) 47,17$ EP. Abschlagsfrei gibt es die EM-Rente 2020 allerdings (soweit kein Anspruch auf die Vertrauensschutzregelung besteht, s. Kapitel 6.5) erst mit 64 Jahren und vier Monaten (s. Tabelle, S. 21). Der Elektroniker profitiert jedoch als langjährig Versicherter noch von der weiterhin geltenden Vertrauensschutzregelung und könnte deshalb bereits bei einem Renteneintritt ab 63 Jahren die EM-Rente ohne Abschläge erhalten. Damit wird seine EM-Rente auf Grundlage von 47,17 EP berechnet.

Fazit: Unter dem Strich fällt die (volle) EM-Rente in diesem Fall um 2,17 EP höher aus als die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Das macht – legt man den im 1. Halbjahr 2020 geltenden aktuellen Rentenwert West zugrunde – einen Unterschied von 71,72 Euro im Monat bei der Brutto-Rente.

6. Höhe der Erwerbsminderungsrente



Vergleich 2: EM-Rente versus Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Eine 1959 geborene schwerbehinderte Anlagenmechanikerin erreicht im August 2020 eine für sie wichtige Altersgrenze: Sie wird dann 61 Jahre und zwei Monate alt.

Altersrente: Ab diesem Alter können Schwerbehinderte ihres Jahrgangs frühestens die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten – allerdings mit dem maximalen Abschlag von 10,8 Prozent. Die Mechanikerin hat im Schnitt in ihrem Arbeitsleben pro Jahr jeweils einen EP erwirtschaftet. Im August 2020 hat sie insgesamt 43 EP auf ihrem Rentenkonto. Hiervon werden 10,8 Prozent abgezogen, dies sind 4,64 EP. Es bleiben damit 38,36 EP, die bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

EM-Rente: Die Mechanikerin ist aber nicht nur schwerbehindert, sondern nach den gesetzlichen Regeln auch voll erwerbsgemindert. Damit werden ihr zusätzlich noch fünf Jahre (bis zu dem für ihren Jahrgang geltenden regulären Rentenalter von 66 Jahren und zwei Monaten) für die Berechnung der EM-Rente gutgeschrieben. Da sie in ihrem Arbeitsleben im Schnitt jährlich immer einen EP erarbeitet hat, entspricht dies 5 EP. Insgesamt kommt sie damit auf $(43 + 5 =) 48$ EP.

Auch die Anlagenmechanikerin profitiert von der Vertrauensschutzregelung (s. Kapitel 6.5). Da sie beim Rentenbeginn allerdings noch keine 63 Jahre alt ist, muss sie auch bei der EM-Rente Abschläge hinnehmen. Diese betragen hier allerdings nicht 10,8 Prozent, sondern für die insgesamt 22 Monate mit Abschlägen zwischen ihrem Renteneintrittsalter und ihrem 63. Geburtstag nur $(22 \times 0,3 =) 6,6$ Prozent. Dies entspricht 3,17 EP. Ihre EM-Rente wird damit auf Grundlage von $(48 - 3,17 =) 44,83$ EP errechnet.

Fazit: Die EM-Rente der Mechanikerin fällt um 6,47 EP höher aus als die vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Dies macht einen Unterschied von 213,83 Euro bei der monatlichen Bruttorente aus (nach dem aktuellen Rentenwert West).

Vergleich 3: EM-Rente versus Altersrente für langjährig Versicherte

Ein 1957 geborener Maschinenbauingenieur ist gesundheitlich stark beeinträchtigt und erreicht im Laufe des August 2020 das Alter von 63 Jahren. Er kommt zu diesem Zeitpunkt auf 35 anerkannte Versicherungsjahre.

Altersrente: Damit kann er die vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte (ohne den Zusatz »besonders«) erhalten. Im August 2020 hat er genau 40 Entgeltpunkte für die Rente erworben, im Schnitt sind es damit pro Versicherungsjahr rund 1,2 EP. Bei der Altersrente für langjährig Versicherte muss der Ingenieur (Jahrgang 57) Abschläge in Höhe von 10,5 Prozent hinnehmen. Das entspricht 4,2 EP. Seine vorgezogene Rente wird damit auf Grundlage von $(40 - 4,2 =) 35,8$ EP berechnet.

EM-Rente: Wenn der Ingenieur auch als voll erwerbsgemindert eingestuft wird, könnte er ab August 2020 auch die volle EM-Rente erhalten. Da er dann genau 63 Jahre alt ist, werden ihm dann Zurechnungszeiten bis zum regulären Rentenalter für seinen Jahrgang von 65 Jahren und elf Monaten anerkannt. Die Zurechnungszeiten betragen damit – leicht aufgerundet – 2,92 Jahre. Da er zuvor im Schnitt jeweils pro Jahr 1,2 EP erzielt hatte, werden ihm so zusätzlich noch 3,5 EP gutgeschrieben. Damit kommt er insgesamt auf $(40 + 3,5 \cdot 1,2 = 44,2)$ EP. Weil auch für ihn die Vertrauensschutzregelung gilt (s. Kapitel 6.5) und er bereits 63 ist, fallen hierauf keine Abschlüsse an.

Fazit: Die EM-Rente des Ingenieurs würde um 7,7 EP höher ausfallen als die vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte. Das entspricht (nach dem aktuellen Rentenwert West) 254,49 Euro mehr im Monat (Stand: 1. Halbjahr 2020).

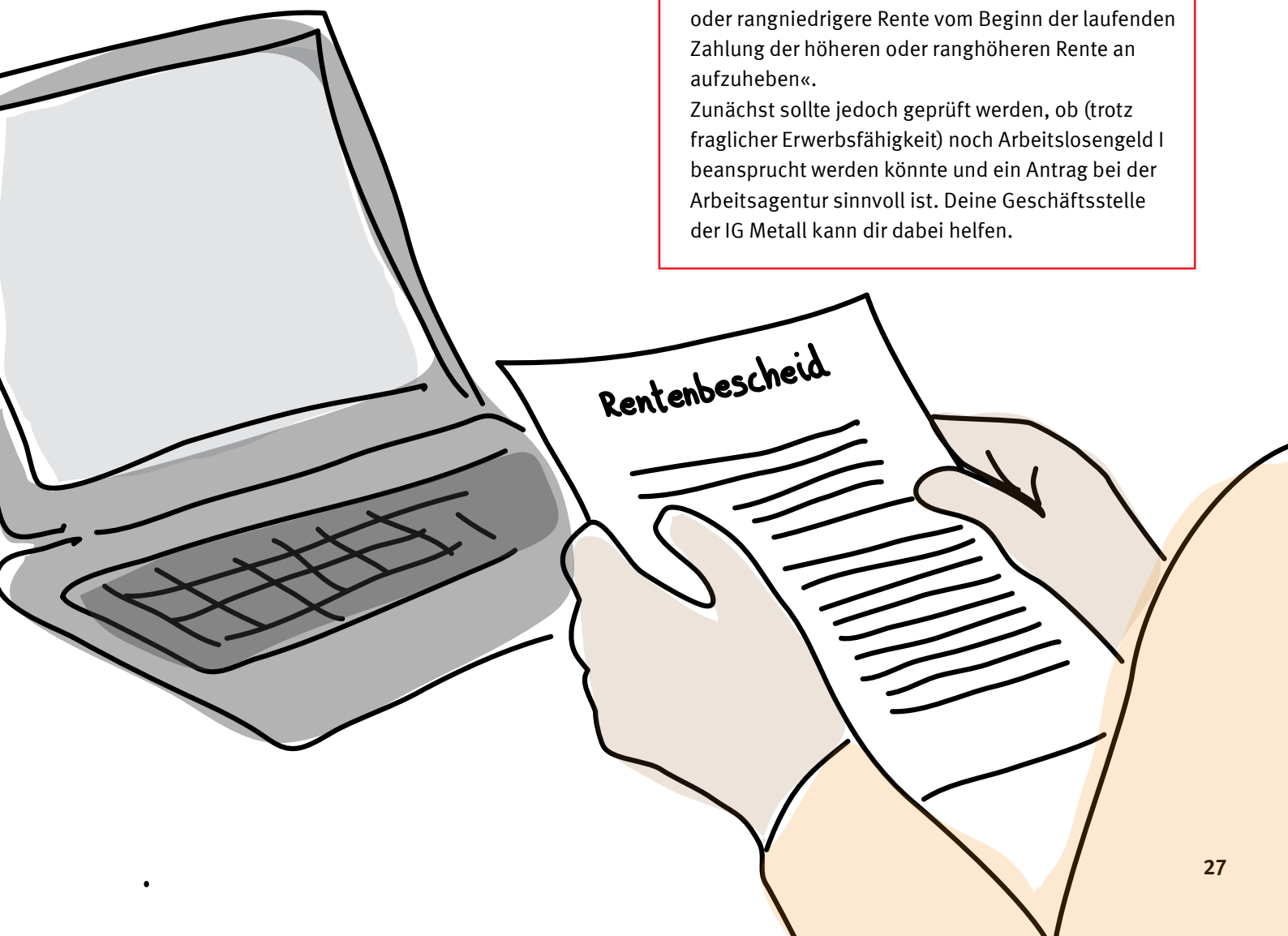
Unser Tipp

Bei Antragstellung zweigleisig fahren

Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die größere gesundheitliche Handicaps haben, lohnt es sich, zweigleisig zu fahren. Vorrangig sollten sie die EM-Rente und – nur für den Fall, dass diese abgelehnt wird – ein vorzeitiges Altersruhegeld beantragen. Wird die EM-Rente nicht bewilligt, gibt es eben nur die niedrigere vorgezogene Altersrente.

Weil die Anträge auf eine vorgezogene Altersrente weit weniger Prüfaufwand erfordern, werden diese meist bewilligt werden, bevor eine Entscheidung über den Antrag auf eine EM-Rente vorliegt. Falls dann – möglicherweise einige Monate später – für denselben Zeitraum eine höhere EM-Rente bewilligt wird, besteht von Anfang an Anspruch auf diese Rente. Dies ist in § 89 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI nun durch eine Gesetzesänderung bei der Reform von 2019 ausdrücklich geregelt. Danach ist in solchen Fällen »der Bescheid über die niedrigere oder rangniedrigere Rente vom Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente an aufzuheben«.

Zunächst sollte jedoch geprüft werden, ob (trotz fraglicher Erwerbsfähigkeit) noch Arbeitslosengeld I beansprucht werden könnte und ein Antrag bei der Arbeitsagentur sinnvoll ist. Deine Geschäftsstelle der IG Metall kann dir dabei helfen.



6. Höhe der Erwerbsminderungsrente

6.7 Bei weniger Gehalt vor der Erwerbsminderung: Günstigerprüfung bringt Vorteile

In der Regel werden – wie in den Beispielen oben (s. Kapitel 6.6 und S. 21) – in der Zurechnungszeit die bislang im Durchschnitt pro Versicherungsjahr erworbenen Entgeltpunkte fortgeschrieben. Seit dem 1. Juli 2014 gibt es allerdings eine Ausnahme für diejenigen, denen ab diesem Zeitpunkt erstmals eine EM-Rente zugewilligt wurde: Sie gilt für EM-Rentnerinnen und EM-Rentner, die vor dem Eintritt ihrer Erwerbsminderung weniger verdient haben. Bei ihnen erfolgt eine günstigere Berechnung des Ausgangseinkommens: Bei der Ermittlung der Rentenversicherung, welches Einkommen in der Zurechnungszeit fortgeschrieben wird, bleiben die letzten vier Versicherungsjahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung unberücksichtigt, wenn sie negativ zu Buche schlagen würden. Dieses Verfahren nennt sich **»Günstigerprüfung«**.

Sie ist für diejenigen vorteilhaft, deren Einkommen bereits in den letzten Jahren vor der amtlich festgestellten Erwerbsminderung gesunken ist – etwa durch eine gesundheitsbedingte Verkürzung der Arbeitszeit, Phasen der Krankheit oder den Wegfall von Überstunden.

Beispiel

Am 14. Dezember 2015 erkrankte eine Technikerin schwer. Zuvor hatte sie in 26 Versicherungsjahren 31,2 EP für ihre Rente erworben, im Schnitt waren das 1,2 EP pro Jahr. Infolge ihrer Krankheit musste sie längere Zeit Krankengeld beziehen und schließlich ihre Arbeitszeit erheblich reduzieren. Jetzt kamen pro Jahr nur noch 0,7 EP für ihre Rente zusammen. Am 15. Dezember 2019 wurde dann – vier Jahre nach Beginn ihrer schwereren Krankheit – der Eintritt der Erwerbsminderung festgestellt. In den insgesamt 30 Versicherungsjahren vor ihrer EM hat sie $(31,2 + 4 \times 0,7 =)$ 34 EP erworben. Das waren 1,13 EP pro Jahr. Da die letzten vier Jahre vor ihrer EM aber den jährlichen Durchschnitt ihrer EP verringerten, werden sie nicht berücksichtigt. Die Technikerin profitiert daher von der Günstigerprüfung. Ihre Zurechnungszeiten werden nicht mit 1,13 EP, sondern mit 1,2 EP bewertet.

Unser Tipp

Rentenkonto vor der Erwerbsminderung prüfen

Für die günstigere Einstufung ist kein Antrag erforderlich. Die Rentenversicherung nimmt diese Günstigerprüfung automatisch vor. Wichtig ist allerdings, dass Dein Rentenkonto vollständig ist, also alle rentenrechtlichen Zeiten und alle Beiträge, die für Dich eingezahlt wurden, korrekt gespeichert wurden. Das solltest Du auf jeden Fall vor dem Rentenantrag prüfen. Deine persönlichen Entgeltpunkte für jedes Kalenderjahr findest Du übrigens in Deinem Versicherungsverlauf von der Rentenversicherung. Deine IG Metall Geschäftsstelle kann Dir einen Beratungstermin bei einem Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung organisieren oder einen Versichertenältesten empfehlen. Versichertenälteste helfen bei der Kontenklärung, außerdem beraten sie zu den Rentenarten und erklären die Berechnungen.

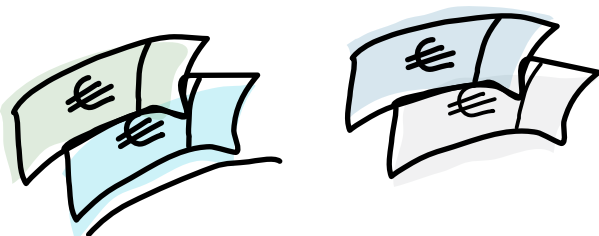
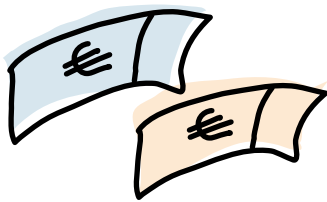


7. HINZUVERDIENST

Was neben der EM-Rente verdient werden darf

Wenn Du eine EM-Rente erhältst, darfst Du – sofern es Dein Gesundheitszustand erlaubt – auch etwas hinzuverdienen. Allerdings nur begrenzt. Denn es gibt Hinzuverdienstgrenzen.

Neben der Höhe Deines Hinzuverdienstes kommt es auf die Art Deiner geleisteten Arbeit und Deine tägliche Arbeitszeit an. Dabei musst Du immer die jeweiligen Grenzen Deiner Restarbeitsfähigkeit von weniger als drei Stunden pro Tag bei voller EM bzw. weniger als sechs Stunden pro Tag bei teilweiser EM beachten (s. Kapitel 2 „Die Rentenarten“). Die Deutsche Rentenversicherung überprüft regelmäßig, ob die von EM-Rentnerinnen und EM-Rentnern ausgeübte Erwerbstätigkeit im Rahmen des der Bewilligung der Rente zugrundeliegenden Restleistungsvermögens erfolgt. Arbeitest Du länger, kann unter Umständen Dein Anspruch auf die EM-Rente entfallen.



Unser Tipp

Selbstständige sollten Arbeitszeiten nachweisen

Wer eine EM-Rente bezieht, muss grundsätzlich damit rechnen, dass sich die Rentenversicherung für die tägliche Arbeitszeit in der ausgeübten Erwerbstätigkeit interessiert. Das gilt insbesondere für diejenigen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Mitunter unterstellt die Rentenversicherung, dass für eine selbstständige Tätigkeit mindestens drei oder sechs Stunden täglich (oder mehr) aufgewandt werden müssen, so dass sich im Prinzip die Selbstständigkeit und eine volle oder halbe EM-Rente ausschließen.

Das gilt allerdings nicht, wenn die Einkünfte (= Gewinne – Einnahmen minus Ausgaben) aus der selbstständigen Tätigkeit unter der 450-Euro-Grenze im Monat bleiben. Die Frage nach den Grenzen der Selbstständigkeit sollten Betroffene am besten vor Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit abklären. Bei höheren Einkünften haben Selbstständige die Möglichkeit, die Rentenversicherung sozusagen »eines Besseren« zu belehren: Sie können plausibel machen, dass sie durch ihre Tätigkeit täglich weniger als drei bzw. sechs Stunden beschäftigt sind. Sie sollten gegebenenfalls danach fragen, welche Nachweise sie dafür vorlegen sollen.

Ein zu hoher Hinzuverdienst kann zu einer Rentenminderung führen. Hier gibt es unterschiedliche Regeln – je nachdem, ob eine Rente wegen voller EM (s. Kapitel 7.2) oder teilweiser EM (s. Kapitel 7.3) bezogen wird. Zunächst stellt sich für die Betroffenen die Frage, welche Einkünfte eigentlich als Hinzuverdienst angerechnet werden und welche nicht.

7. Hinzuverdienst

7.1 Welche Einkünfte als Hinzuverdienst gelten

Angerechnet als Hinzuverdienst werden Bruttoverdienste aus abhängiger Beschäftigung, steuerrechtliche Gewinne aus Gewerbebetrieben und selbstständiger Arbeit und vergleichbare Einkommen (z. B. Abgeordnetenbezüge).

Auch bestimmte während des Bezugs der EM-Rente gewährte Sozialleistungen werden angerechnet. Dabei ist zwischen einer Rente wegen teilweiser EM und einer Rente wegen voller EM zu unterscheiden.

- Bei einer Rente wegen voller EM werden lediglich das Verletzten- und Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet. Dabei wird nicht der (niedrigere) Zahlbetrag, sondern die der Sozialleistung zugrundeliegende Bemessungsgrundlage (meist: das zugrundeliegende Arbeitsentgelt) berücksichtigt.
- Bei einer Rente wegen teilweiser EM wird unter anderem das Krankengeld im Sinne des § 44 Sozialgesetzbuch V berücksichtigt, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist.

Nicht angerechnet werden generell

- das Entgelt, das eine Pflegeperson von einem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das Pflegegeld des jeweiligen Pflegegrades nicht übersteigt,
- das Entgelt, das in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung für behinderte Menschen gezahlt wird,
- Einkünfte, die ein EM-Rentner ohne Verwertung seiner Arbeitskraft erhält (z. B. Miete, Zinseinkünfte usw.), weil es sich dabei in der Regel nicht um Arbeitsentgelt oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit handelt,
- Einmalzahlungen für Urlaubsabgeltung oder Jahressonderzahlungen, wenn sie aus einer vor dem EM-Rentenbeginn beendeten Beschäftigung stammen, aber erst nach Rentenbeginn zufließen (so das Bundessozialgericht am 10. Juli 2012, Az.: B 13 R 85/11 R),
- Abfindungen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass des Renteneintrittes (so das Bundessozialgericht am 21. Februar 1990, Az.: 12 RK 20/88).

Angerechnet als Hinzuverdienst werden hingegen

- Abfindungen für den Teilverlust eines Arbeitsplatzes (Wechsel auf Teilzeit); denn das ist versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt (so das Bundessozialgericht am 28. Januar 1999, Az. B 12 KR 14/98 R),
- Nachzahlungen aufgrund von rückwirkenden Tarifierhöhungen und Einmalzahlungen, soweit das Arbeitsverhältnis, aus dem sie stammen, während der EM-Rente weiterhin besteht (angerechnet werden diese Zahlungen in dem Kalenderjahr, in dem sie den Betreffenden zufließen),
- Teile des Arbeitsentgelts, die in ein Arbeitszeitkonto oder Wertguthabenkonto eingebracht werden (die Anrechnung erfolgt hier jedoch erst in dem Kalenderjahr, in dem die Entnahme aus dem Arbeitszeit-/Langzeitkonto erfolgt).

7.2 Anrechnungsregelungen bei voller EM-Rente

Jahreseinkünfte von 6.300 Euro sind anrechnungsfrei:

Bei einer Rente wegen voller EM sind generell Jahreseinkünfte in Höhe von maximal 6.300 Euro anrechnungsfrei. Dabei kommt es auf die Einkünfte innerhalb eines Kalenderjahres – also vom 1. Januar bis 31. Dezember – an und nicht auf das verdiente Geld innerhalb von zwölf Monaten des Rentenbezugs. Ob die 6.300 Euro nur in einem kurzen Zeitraum des Kalenderjahres oder verteilt über das ganze Jahr erzielt werden, spielt für die Einkommensanrechnung keine Rolle. Allerdings wird die Deutsche Rentenversicherung gerade bei kurzfristigen höheren Verdiensten prüfen, ob wegen der Arbeitszeit überhaupt noch eine (volle) EM vorliegt.

Überschreitet der Hinzuverdienst bei einer vollen EM-Rente die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro, so wird der überschreitende Betrag zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet, es wird dann also nur eine Teil-Erwerbsminderungsrente gezahlt.

Beispiel

Der Brutto-Hinzuverdienst eines Beziehers einer vollen EM-Rente liegt im Kalenderjahr bei 8.300 Euro. Dies sind $(8.300 - 6.300 =)$ 2.000 Euro zu viel. Hiervon werden 40 Prozent – das sind 800 Euro – auf die Jahresrente angerechnet. Der monatliche Rentenanspruch sinkt damit um $(800 : 12 =)$ 66,67 Euro.

Hinzuverdienstdeckel als Obergrenze: Zusätzlich gilt auch für Bezieherinnen und Bezieher einer vollen EM-Rente als Obergrenze ein individueller »Hinzuverdienstdeckel«. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Rentnerinnen und Rentner durch die Summe von EM-Rente und Hinzuverdienst gegenüber ihrer Einkommenssituation vor dem Renteneintritt nicht bessergestellt werden. Betrachtet werden dabei die Einkommensverhältnisse in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung.

Die Berechnung des Hinzuverdienstdeckels erfolgt individuell und ist vergleichsweise kompliziert: Er entspricht der Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt aller Versicherten im vorvergangenen Kalenderjahr) multipliziert mit der (individuellen) Anzahl an Entgeltpunkten des Jahres mit den meisten EP in den letzten 15 Jahren vor Eintritt der EM.

Beispiel

Ein Konstruktions-Mechaniker hat in den 15 Jahren vor Beginn seiner EM maximal das 1,2-fache des Durchschnitts aller Rentenversicherten verdient. Damit hat er in einem Kalenderjahr maximal 1,2 Entgeltpunkte erzielt.

Der Hinzuverdienstdeckel liegt damit im Beispielfall 2020 bei monatlich (120 Prozent der 2020 geltenden Bezugsgröße von 3.185 Euro \Rightarrow) 3.822 Euro brutto. Die EM-Teilrente und der Bruttohinzuverdienst zusammen dürfen diesen Betrag nicht übersteigen. Was über diesen Betrag hinausgeht, wird zu 100 Prozent von der Rente abgezogen.

In Einzelfällen ist zudem eine Mindestregel zum Hinzuverdienstdeckel wichtig. Diese betrifft diejenigen, die in den letzten 15 Jahren vor Eintritt der EM jeweils nur geringe Einkünfte erzielt haben. Für sie ist wichtig, dass der Hinzuverdienstdeckel nicht unter die Summe von voller EM-Rente plus 525 Euro (= 6.300 Euro als jährliche Hinzuverdienstgrenze : 12) sinken darf. Mit anderen Worten: Ein kalenderjährlicher Hinzuverdienst von 6.300 Euro darf niemals zu einer Kürzung der vollen EM-Rente führen.

Unser Tipp

Wenn der Hinzuverdienst sinkt: Weiterhin Anspruch auf EM-Rente

Bei Wegfall der Rente wegen voller Erwerbsminderung geht der grundsätzliche Anspruch auf diese Rente auch dann nicht verloren, wenn die Rentenzahlung wegen eines zu hohen Nebeneinkommens eingestellt wird. Dies gilt jedenfalls, soweit das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung nicht aberkannt wird. Dies bedeutet, dass dann bei einem sinkenden Nebeneinkommen sofort wieder Anspruch auf die Zahlung der EM-Rente besteht. Die Rentenversicherung muss aber natürlich darauf hingewiesen werden, dass der Hinzuverdienst gesunken ist.

7.3 Anrechnungsregeln bei halber EM-Rente

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (s. Kapitel 2.2) und einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (s. Kapitel 2.4) gelten sowohl eine individuelle Hinzuverdienstgrenze als auch (als eine „Auffanggrenze nach unten“) eine Mindesthinzuverdienstgrenze. Maßgeblich sind auch hier die Verdienste in einem Kalenderjahr, also im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mindesthinzuverdienstgrenze: Sie wird durch folgende komplizierte Rechenregel festgelegt: $0,5 \times 81$ Prozent der aktuellen Bezugsgröße. Die für 2020 geltende Bezugsgröße beträgt 38.220 Euro im Jahr. 81 Prozent davon sind 30.958,20 Euro. Die jährliche Grenze zum Mindesthinzuverdienst bei einer Rente wegen teilweiser EM beträgt die Hälfte hiervon, das sind 15.479,10 Euro. So viel darf jeder, der eine Rente wegen teilweiser EM erhält, 2020 mindestens anrechnungsfrei hinzuverdienen. Auch hier gilt die 40-Prozent-Regel: Ist der Hinzuverdienst höher als die so errechnete Summe, so werden 40 Prozent des übersteigenden Betrags auf die Rente angerechnet.

Individuelle Hinzuverdienstgrenze: Zumeist gilt für Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen teilweiser EM jedoch ein höherer individueller Grenzwert für den anrechnungsfreien Hinzuverdienst. Dabei kommt es auf das Jahr mit dem höchsten Entgeltpunktwert in den letzten 15 Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung an.

7. Hinzuverdienst

Beispiel

Eine teilweise erwerbsgeminderte Groß- und Außenhandelskauffrau hat 2016 – drei Jahre vor dem Eintritt ihrer Erwerbsminderung – ihr höchstes Jahreseinkommen erzielt. Damals hat sie monatlich im Schnitt 3.022,25 Euro verdient, im gesamten Jahr also 36.267 Euro. Damit lag ihr Einkommen 2016 genau im Durchschnitt aller Rentenversicherten (dieses betrug ebenfalls 36.267 Euro). Damit hatte sie 2016 genau einen Entgeltpunkt für die Rente erzielt. Für sie gilt deshalb: Der feststehende Satz von 81 Prozent der Bezugsgröße wird nicht mit dem (Mindest-)Faktor 0,5, sondern mit dem Faktor 1,0 multipliziert. Ihre jährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt im Jahr 2020 damit 81 Prozent von 38.220 Euro. Das sind 30.958,20 Euro. So viel darf sie 2020 an Erwerbseinkommen erzielen, ohne dass ihre Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gekürzt wird. Im Monat kann sie damit im Schnitt 2.579,85 Euro hinzuverdienen. Von einem Hinzuverdienst, der über diesen Betrag hinausgeht, werden 40 Prozent auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet.

Hinzuverdienstdeckel: Auch bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gibt es einen individuellen Hinzuverdienstdeckel als Obergrenze. Dieser errechnet sich, indem die individuelle Hinzuverdienstgrenze (s. oben) und die individuelle Bruttorente addiert werden. Beträgt die Rente wegen teilweiser EM beispielsweise 450 Euro brutto im Monat und damit 5.400 Euro im Jahr und liegt die jährliche individuelle Hinzuverdienstgrenze – wie im Beispiel oben – bei 30.958,20 Euro, so ergibt sich ein Hinzuverdienstdeckel in Höhe von 36.358,20 Euro im Jahr. Mehr darf nicht zuverdiene werden. Wird diese Summe überschritten, so mindert sich die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entsprechend.

Anrechnung von Hinzuverdienst

Höhe des Hinzuverdienstes	So viel wird angerechnet
Verdienst bis zur Hinzuverdienstgrenze	keine Anrechnung
Verdienst über der Hinzuverdienstgrenze bis zum Hinzuverdienstdeckel	Anrechnung von 40 Prozent des über der Hinzuverdienstgrenze liegenden Betrages
Verdienst über dem Hinzuverdienstdeckel	volle Anrechnung des darüber liegenden Betrages auf die verbliebene anteilige Rente

7.4 So prüft die Rentenversicherung

Wer in Kürze eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen will, muss dies seinem Rentenversicherungsträger mitteilen und angeben, wie viel er voraussichtlich verdienen wird. Ob überhaupt etwas und wie viel vom Zuverdienst auf die EM-Rente angerechnet wird, wird dann zunächst auf Grundlage einer Prognose errechnet.

Auch beim Einkommen stimmen Prognosen fast nie hundertprozentig – etwa wegen Überstunden oder weil es zwischenzeitlich zu tariflichen Lohnerhöhungen gekommen ist. Deshalb wird auf Basis der kompletten Gehaltsabrechnung(en) eines Kalenderjahres zum 1. Juli des Folgejahres spitz abgerechnet.

Im Juli 2020 steht damit der Hinzuverdienst des kompletten Jahres 2019 auf dem Prüfstand. Und »spitz« ist dabei durchaus wörtlich gemeint. Denn die Abrechnung erfolgt auf den Cent genau. Stellt sich bei dieser Abrechnung heraus, dass das Arbeitseinkommen im vergangenen Kalenderjahr höher war als prognostiziert, so kommt es nachträglich zu einer Rentenkürzung. Dabei kann es nachträglich auch zum Wegfall der Rente kommen.

Umgekehrt gilt: War der Hinzuverdienst zu hoch angesetzt und die EM-Rente deshalb im Voraus zu stark gekürzt worden, gibt es eine Nachzahlung.

Im Juli 2020 wird dann eine neue Prognose für die kommenden zwölf Monate erstellt.

8. WIDERSPRUCH UND KLAGE

Wie Erwerbsgeminderte ihre Rechte durchsetzen können

2018 wurden 348.105 Neuanträge auf EM-Renten erledigt. Davon wurden 148.607 Anträge (zunächst) abgelehnt – also fast 43 Prozent.

8.1 Widerspruch bei der Rentenversicherung

Wenn Deinem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird, kannst Du dagegen Widerspruch einlegen. Dabei musst Du eine wichtige Frist beachten: Der Widerspruch muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids von der Rentenversicherung erfolgen. Wenn Du den Bescheid z. B. am 8. Mai bekommen hast, dann muss der Widerspruch spätestens am 8. Juni beim Rentenversicherungsträger sein. Nur wenn auf dem Bescheid

von der Rentenversicherung keine oder keine wirksame Rechtsbehelfsbelehrung erfolgte, beträgt die Frist ein Jahr ab der Bekanntgabe.

Um die Frist zu wahren, kannst Du den Widerspruch erst einmal in einem kurzen Schreiben ohne Begründung mitteilen (s. Musterschreiben unten). Die Begründung kannst Du später nachreichen. Zwar musst Du Deinen Widerspruch nicht unbedingt begründen. Aber ohne eine plausible Angabe der Gründe wird Dein Widerspruch wahrscheinlich keinen Erfolg haben. Deine IG Metall Geschäftsstelle kann Dir beim Widerspruch helfen. Du solltest dabei möglichst keine Zeit verlieren und frühzeitig Hilfe in Anspruch nehmen.

Musterbrief Widerspruch

Name
Anschrift
Versicherungsnummer

Ort, Datum

An die Deutsche Rentenversicherung
Anschrift

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Bescheid vom lehnen Sie meinen Antrag auf Erwerbsminderungsrente ab. Hiermit lege ich dagegen form- und fristgerecht Widerspruch ein. Gleichzeitig beantrage ich Akteneinsicht. Bitte schicken Sie mir Kopien der Unterlagen, die Grundlage für Ihre Entscheidung waren. Insbesondere bitte ich um eine Ausfertigung der Stellungnahme Ihres Ärztlichen Dienstes. Sollte das Zuschicken der Unterlagen nicht möglich sein, bitte ich um die Angabe eines Termins und Ortes zur Akteneinsicht. Nach erfolgter Akteneinsicht werde ich meinen Widerspruch unverzüglich begründen.

Mit freundlichen Grüßen

8. Widerspruch und Klage

Gleichzeitig solltest Du (gegebenenfalls in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung) Akteneinsicht – insbesondere in das sozialmedizinische Gutachten der Rentenversicherung – verlangen, um den Widerspruch gut begründen zu können.

Bei der Einsicht in Deine Akte solltest Du die Seiten kopieren (eventuell gegen eine geringe Gebühr), die für die Begründung Deines Widerspruchs wichtig sein könnten.

Bei einem Widerspruchsverfahren ist es sinnvoll, sich Rat zu holen: etwa bei einem behandelnden Arzt und/ oder einem Rentenberater. Mitglieder der IG Metall bekommen sachkundige Beratung in der Geschäftsstelle ihrer Gewerkschaft (s. auch S. 5). Ohne professionelle Unterstützung ist ein Widerspruch in vielen Fällen chancenlos, insbesondere wenn Kritik an dem sozialmedizinischen Gutachten geübt wird.



Bei den Gutachten sollte überprüft werden, ob Deine bestehenden Leiden und Einschränkungen bei Deinen körperlichen und geistigen Funktionen sowie Deiner Leistungsfähigkeit korrekt dargestellt sind. Vielleicht wurden bestimmte Leiden nicht berücksichtigt oder die gesundheitlichen Probleme haben sich verschlimmert und das Gutachten ist nicht mehr auf dem neuesten Stand, dann müsste ein neues eingefordert werden.

Grundsätzlich kannst Du aus eigener Kraft nicht nachweisen, dass Du nicht mehr in der Lage bist, drei oder sechs Stunden unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten. Das muss von Sachverständigen festgestellt werden. In vielen Fällen hilft es den Betroffenen daher, wenn eine neue Begutachtung erfolgt. Das gilt auch deshalb, weil es bei der Einschätzung der dauerhaften Arbeitsfähigkeit oft erhebliche Unterschiede in der Beurteilung von verschiedenen Gutachterinnen und Gutachtern gibt. Nicht selten kommt es in Streitfällen zu neuen ärztlichen Untersuchungen und es werden mehrere Gutachten von verschiedenen medizinischen Sachverständigen erstellt.

Wenn Du Deinen Widerspruch begründest und gegebenenfalls fehlende Beweismittel nachgereicht hast, wird zunächst einmal von der Verwaltung der Deutschen Rentenversicherung geprüft, ob der erhobene Widerspruch zulässig und begründet ist. Dazu können auch weitere Ermittlungen angestellt werden. So können z. B. weitere ärztliche Unterlagen (Gutachten, Befundberichte behandelnder Ärzte usw.) oder Arbeitgeberauskünfte angefordert werden.

Kommt die Verwaltung schließlich zu dem Ergebnis, dass Dein Widerspruch zulässig und begründet ist, so hat sie diesem „abzuhelfen“ – Dein Antrag wird dann ganz oder teilweise bewilligt. Immerhin wurden von den 68.893 Widersprüchen gegen die Ablehnung einer EM-Rente, die 2018 von der gesetzlichen Rentenversicherung erledigt wurden, 20 Prozent per „Abhilfe“ beendet.

Die Fälle, die nach Ansicht der Sachbearbeiter der Rentenversicherung eigentlich kaum Aussicht auf Erfolg haben, werden dann dem Widerspruchsausschuss des jeweiligen Rentenversicherungsträgers zur Entscheidung vorgelegt. Hier hatten 2018 nur knapp ein Prozent der Widersprüche gegen die Ablehnung von EM-Renten vollen oder teilweisen Erfolg.

8.2 Klage beim Sozialgericht

Wird Dein Widerspruch abgelehnt, kannst Du dagegen – wieder innerhalb eines Monats – Klage beim zuständigen Sozialgericht erheben. Dazu benötigst Du – ebenso wie in der zweiten Instanz beim Landessozialgericht (LSG) – zwar keinen Rechtsanwalt. Trotzdem solltest Du Dir spätestens jetzt juristische Unterstützung holen. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist gerichtskostenfrei. Die Kosten eines Rechtsanwalts müssen die Parteien aber selber tragen. Das Gericht kann die Kosten nach gesetzlich festgelegten Grundsätzen auch der gegnerischen Partei ganz oder teilweise auferlegen. Kläger mit niedrigem Einkommen können beim Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Wird diese bewilligt, dient sie zur Abdeckung der Anwaltskosten.

Vorteil für Mitglieder der IG Metall: Der Rechtsschutz wird von Juristinnen und Juristen der DGB Rechtsschutz GmbH durchgeführt und ist ohne Zusatzkosten in der Mitgliedschaft enthalten. Mitglieder der IG Metall können für Streitigkeiten mit der Rentenversicherung kostenlosen Rechtsschutz bei den Geschäftsstellen ihrer Gewerkschaft bekommen.

2018 wurden 25.854 Klagen gegen die Ablehnung von EM-Renten von den Sozialgerichten (erste Instanz) erledigt. In einer beträchtlichen Anzahl von Fällen wurden dabei die Ansprüche der Kläger von der Rentenversicherung schon vor einem Gerichtsurteil oder Gerichtsbescheid anerkannt. Das war immerhin 2.233 Mal der Fall. Und in 5.016 Fällen gab es einen Vergleich. Zählt man dazu die Urteile und Bescheide, in denen die Klagen der Versicherten ganz oder teilweise erfolgreich waren, so ergibt sich für das Jahr 2018 eine „Erfolgsquote“ der Klagen von immerhin 34 Prozent.

Gegen das Urteil eines Sozialgerichts kannst Du Berufung beim Landessozialgericht (LSG) einlegen. Das angerufene LSG entscheidet dann nicht nur über Deine Berufung, sondern auch darüber, ob gegebenenfalls gegen sein Urteil beim Bundessozialgericht Revision zugelassen wird. Wenn Du diesen Weg gehst, herrscht Anwaltszwang: Du musst Dich durch einen Anwalt (oder die Juristen der DGB Rechtsschutz GmbH) vertreten lassen.

DIE IG METALL WEGBEGLEITER

Die IG Metall engagiert sich für sichere Arbeitsplätze, faire Löhne sowie eine gute soziale Absicherung. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei Problemen in der Arbeitswelt, aber auch bei weitergehenden Fragen des Lebens. In der Wegbegleiter-Reihe werden Lebens- und Alltagsfragen wie Vorsorge, Rente, Gesundheit und Pflege aufgegriffen. Die Themen werden übersichtlich aufgearbeitet und geben Orientierungshilfe.



Wegbegleiter Pflege

Die zentralen Fragen rund um das Thema Pflege von Angehörigen werden im Wegbegleiter Pflege beantwortet. Er wird durch acht vertiefende Bausteine ergänzt: Teilzeit für Pflegende, Antragstellung und Begutachtung, Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld, Kurzzeit- und Tagespflege, Entlastungsbetrag, soziale Absicherung für Pflegende, stationäre Pflege.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 37289-67644



Wegbegleiter Gesundheit

Zentrale Fragen rund um Wiedereingliederung, Rehabilitation, Behinderung sowie Erwerbsminderung werden im Wegbegleiter Gesundheit erklärt und anhand von Beispielen verdeutlicht.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 40369-75284



Wegbegleiter Rentenanspruch

Der Wegbegleiter bietet Hilfestellung zur Vorbereitung des Rentenanspruchs. Themen sind unter anderem: Antragstellung, Fristen, Kontenklärung sowie ein persönlicher Fahrplan zur Rente.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 29029-67804



Wegbegleiter Rente

Der Wegbegleiter Rente befasst sich mit allen wesentlichen Vorüberlegungen rund um den Renteneinstieg, den vorgezogenen Renteneinstieg und die jeweiligen Abschläge bis hin zum Thema Besteuerung der Rente sowie Unterstützungsleistungen, wenn die Rente nicht ausreicht.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 40370-75285

Für die Bestellung eines oder mehrerer IG Metall Wegbegleiter wende Dich bitte an Deine Geschäftsstelle.

